Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte

Band: 15 (1866)

Artikel: Von der Vogtei nach bernischen Geschichtsquellen, insbesondere des Gotteshauses Rüggisberg

Autor: Wattenwyl, Ed von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-15239

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von der Vogtei nach bernischen Geschichtsquellen, insbesondere des Gotteshauses Rüggisberg.

Dem Geschichtsforscher tritt in den Geschichtsquellen des früheren Mittelalters, besonders des 13. Jahrhunderts, das Verhältniss der Vogtei als ein alle Zustände durchdringendes entgegen. Noch aber ist es nicht gelungen, den Begriff der Vogtei so zu formuliren, dass damit das Verständniss der Zustände, welchen die Vogtei zu Grunde liegt, erschlossen wäre; noch ist die Wissenschaft im Unklaren, was eigentlich die weltliche Vogtei, was die Vogtei der Gotteshäuser, und welches das Verhältniss der einen Vogtei zu der andern sei!

Die Schrift Hubers von 1861[1]), welche die Forschungen über die Entstehung der eidgenössischen Bünde relatirt, schliesst damit, dass dieselbe sagt: „der dermalige Stand der Sache beweise nur, wie weit die Geister von einer Verständigung noch entfernt seien" (p. 23). — Allein die Waldstättenfrage ist eben desswegen eine noch ungelöste Frage, weil die Vogteiverhältnisse dieser Gebiete nicht bestimmt bekannt sind.

Es ist nun unsere Absicht nicht, die Verhältnisse der Waldstätten zum Gegenstand unserer Untersuchung zu machen. Wir glauben aber dennoch mittelbar einen Beitrag zu der Lösung zu geben, wenn wir unsere Anschauung des Verhältnisses der Vogtei nach den bernischen Geschichtsquellen mittheilen. Zwischen der bernischen Landschaft des Oberlandes und eines grossen Theils des Mittellandes im 13. Jahrhundert besteht die Aehnlichkeit mit den Waldstätten, dass jene in kein Graf-

1) Die Waldstätte bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft von Dr. Alf. Huber. Insbr. 1861.

schaftsgebiet gehörten, wie es wahrscheinlich — es war dieses auch Wurstemberger's Ansicht — auch mit den Waldstätten der Fall war. — Sollten aber auch die bernischen Geschichtsquellen nicht als Schlüssel der Waldstättenfrage dienen können, so können dieselben vielleicht andere gleichartige Verhältnisse erklären; und ist endlich unsere Anschauung auch eine irrthümliche, so dienen oft selbst Irrthümer zur Auffindung der Wahrheit.

Die Schwierigkeit der Vogteiverhältnisse liegt darin, dass dieselben im 13. Jahrhundert, wohin die meisten Urkunden über dieselben reichen, schon in der Zersetzung begriffen waren; im 14. Jahrhundert entschwand das Bewusstsein der Vogtei den damals lebenden Geschlechtern; zur Reformationszeit herrschten konfuse und irrige Begriffe über den Gegenstand, und im 16. Jahrhundert war das Verständniss derselben völlig verloren gegangen.

In der Kundschaft, welche Burkart von Bennewil im Jahr 1343 über die Rechte der Vogtei von Rüggisberg aufnehmen liess, gibt er als Grund an, „damit nicht das Recht der Vogtei, „wie er besorge, in seinen Bestandtheilen im Verlaufe der „Zeit verloren gehe und dem Bewusstsein der Menschen ab„handen komme". Nach der Reformation entstand zwischen dem Vogt von Rüggisberg, dem Schultheissen Hans Rudolf von Erlach und der Stadt Bern Streit darüber, ob mit der Aufhebung des Gotteshauses auch die Vogtei aufhöre, oder ob die Gotteshausgüter dem Vogt zufallen sollten. Wie aber im 16. Jahrhundert die Vogtei ein unbegriffenes Verhältniss geworden war, beweist der Spruch des Raths von Bern vom letzten Wintermonat 1590 [2]), in welchem es sich um ein „vogthöriges" Gut handelte. Der von der Stadt Thun angesuchte Verkäufer dieses Guts hatte die Vogthörigkeit dem Käufer nicht angegeben und gab die Erklärung, es sei „das wörtli „vogthörig so ungewont und unbrüchig, dass er desselben „rechten natürlichen verstandt und eigenschaft nit wüssen noch

2) Teutsch Spruchbuch litt. f. f. f. S. 165.

„erfaren mögen". Der Rath erkannte, „dass das angehenkt „wörtli vogthörig seine eigenschaft und was rech- „tens damit angetütet werde, bi uns sowol als wol- „ermelten von Thun unbewusst ist".

Wir glauben, die bernischen Vogteiverhältnisse und unsere denselben entnommene Anschauung am besten zum Verständniss bringen zu können, wenn wir die Entwickelung eines speciellen Vogteiverhältnisses darstellen, und haben zu diesem Zwecke dasjenige von Rüggisberg (Mons Richerii Montricher) gewählt.

Die Vogtei Rüggisberg hatte zu ihrer westlichen Grenze das Schwarzwasser, welches dieselbe von der Vogtei Grasburg trennte; die nördliche Grenze bildete der Bütschelbach, östlich lag die Herrschaft oder Vogtei Riggisberg, südlich lief die Grenze bis an das Gebirge der Stockhornkette (die Neunenen). In diesem Gebiet, welches am südwestlichen Abhang des Lengenbergs liegt, lagen folgende Höfe und Ortschaften: Rüggisberg, Ob- und Niederbütschel, Bomgarten, Bächi, im neuen Ried, äusser und inner Fultigen, Brügglen, Ob- und Nieder-Schwanden, Rorbach, Hengerswil, Egg, in der Wiler, Mettenwil, Trubenwil. Schon vor der Gründung des Gotteshauses standen in diesem Gebiete die beiden Kirchen von Rüggisberg und Fultigen, erstere dem heiligen Martin geweiht; dem Kilchherren von Rüggisberg hatte das Gotteshaus alle Jahre ein altes und zwei junge Hühner „ab dem grossen Hus und ab den achern, die dazu gehören, auch den Zeenden ab denselben achern zu entrichten" [3]). Diese Leistungen hatten vor Errichtung des Gotteshauses auf den Grundstücken gehaftet.

Im 10. Jahrhundert gehörte die Vogtei von Rüggisberg den Edlen von Rümligen. Sie war direkt vom Reiche abhängig [4]),

3) Urbar von Rüggisberg S. 620.

4) Die erste Hinleihung der Vogteien vom König kann bei keiner derselben nachgewiesen werden. Wahrscheinlich empfingen die Dynasten ihre Herrschaften bei den Reichstagen vom König oder seinem Landvogt oder Prokurator. Die einzige derartige Verhandlung der bernischen Geschichtsquellen ist die Hinleihung der Herrschaft Neuenburg. Der Herr von Neuenburg erklärt, er habe die Herrschaft vom Reiche, resignirt dieselbe und König Rudolf gibt sie dem Grafen Johann von Chalons 13. Sept. 1288. Zeerl. II. 341. Matile mon. de l'hist. de Neuchatel. No. 248.

also eine Reichsvogtei oder Freiherrschaft und lag in keiner Grafschaft, denn die Urk. Heinrichs IV. vom 27. März 1076, welche angibt, Rüggisberg liege „in der Grafschaft Bargen“ [5]), ist eine unächte Urkunde und beweist somit nichts.

Die Gründung des Gotteshauses ist auf sehr anmuthige Weise erzählt im Leben des heiligen Udalrich's [6]). Ein mächtiger Mann, Namens Lütold von der Burg Rümligen genannt, welcher reich an Grundbesitz und anderem Gute war, aber keine Kinder hatte, war mit seiner Gemahlin nach Clugny gekommen, übergab daselbst seine Güter diesem damals berühmten Gotteshause und bat sich zwei Mönche aus, um nach der Regel dieses Ordens in seiner Heimath ein Gotteshaus zu bauen. Der heilige Udalrich nebst einem Begleiter wurden zu diesem Zwecke abgeordnet, und bezeichneten als die geeignete Stelle den Berg des Rotgerus (Mont Rotgeri). Den ersten Winter brachten die beiden Mönche in einer Höhle, zwei Meilen von Rüggisberg (eine solche Höhle heisst dort noch Pfaffenloch) in strengen Andachtsübungen zu und wurden in ihrer Einsamkeit von einer grossen Menge Volks aufgesucht. Erst auf eine Vision hin predigte aber Udalrich dem Volke, „welches noch roh und thierisch“ (adhuc rudi adhuc animali) und kaum dem Namen nach christlich war, den Weg des Heils; mit der „scharfen Pflugschaar des Wortes brach er „die Herzen der wilden Menschen auf, riss die Dornen der „Sünde nach angehörter Beichte aus und zeigte die Mittel der „Busse. Durch seinen Unterricht begann dem Volke, welches „in dem Schatten des Todes gewandelt hatte, das Licht der „Wahrheit aufzugehen.“

Als im folgenden Frühjahre „der milde Frühling die Herzen zur Heiterkeit stimmte“, wurde der Bau an die Hand genommen. Zwei benachbarte Priester aber befürchteten Schaden für ihr Einkommen von dem neuen Gotteshause — es sind unzweifelhaft die Priester von Rüggisberg und Fultigen gemeint.

---

5) S. Urk. bei Zeerleder I. 37. Schöpflin Hist. zar. bad. V. No. 13 in comitatu bargensi.

6) Pertz mon. German. T. 12, p. 258 ff.

Diese reizten das Volk gegen die fremden Mönche auf; einer derselben sagte in seiner Predigt, „jene Mönche aus Clugny sind „es, welche voll Verstellung, Habsucht und Hass dem Heile „euerer Seelen schädlich sind; würden diese bei euch bleiben „und den Samen ihrer Predigt in euern Herzen wachsen ma„chen, so werdet ihr geschwinde verlieren, was ich Gutes an „euch erarbeitet habe, und keine guten Früchte bringen „können. Bittet daher zu Gott, dass die götttiche Güte diese „Mönche von euch entferne, bittet besonders darum, dass „ihre falsche Lehre und erheuchelte Frömmigkeit euch nicht „irre führe, und dem Heil eurer Seelen zum Verderben ge„reiche."

Der leidenschaftliche Priester wurde auf seinem Heimwege über den Berg eines Tages von der Dunkelheit überfallen und musste nothgedrungen bei den Mönchen Unterkunft suchen. Diese nahmen ihn so wohlwollend auf, dass er sich zu ihnen bekehren liess und öffentlich vor allem Volke seine Verläumdungen gegen dieselben zurücknahm und mit seiner Gemeinde bereitwillig Hülfe zu dem Bau des Gotteshauses leistete. Nach Vollendung desselben liess Udalrich seinen Begleiter mit einigen Mönchen in Rüggisberg zurück. Die Zeit der Erzählung führt ungefähr auf das Jahr 1072, als Burkart Bischof in Lausanne war.

Dieser Erzählung ist wesentlich dasjenige entnommen, was die unächte Urkunde Heinrichs IV. vom 27. März 1076 über die Gründung enthält. Dieselbe gibt an: Die Schenkung habe an einem Landtag stattgefunden, welchem Herzog Bertold von Rheinfelden unter der Leitung seines Vaters, des Herzogs Rudolf, vorgestanden habe[7]). Alle Jahre habe Rüggisberg an Clugny einen goldenen Denar zu geben[8]).

Der Schenkung Lütolds und seiner Gemahlin Gotha fügte Kaiser Heinrich und seine Mutter Agnes bei: „die Einöde, die „nahe beim Gotteshause liegt und dem Reiche gehört, Grünen-

---

7) Urk. (s. Anmerk. 5): quidam illustris vir Liutoldus nomine de castello Rumelinga cum fratre suo Reginfredo et filiis ejus consentientibus ... donavit per manum Bertolfi ducis filii Rudolfi patre ipso duce jubente in hoc placitum advocati ecclesiam de Roggeresbere . . .

8) ut censum reddant ad Cluniacum per singulos annes aureum denarium.

„wald genannt, damit die Mönche denselben urbar machen, „ausreuten und anbauen, auch ihren Bauern zum Anbau hin„leihen und er so ihrer Nothdurft diene“ [9]). Die Grenzen desselben sind noch jetzt in Kraft und entsprechen denjenigen der Landschaft Guggisberg. Niemand, sagt die Urkunde, solle von Eigenthums wegen, oder von Erbe oder „von Vogtei wegen“ Ansprüche an das geschenkte Gebiet erheben. [10])

Schon Chorherr von Rivaz hat aber die Unächtheit der Urkunde entdeckt; denn Erzkanzler Hanno von Köln, der darin angeführt ist, war im Dezember 1075 bereits gestorben; ebenso erscheint Herzog Gottfried von Lothringen bereits im März 1076 als verstorben. Auch die Angabe des 21. Regierungsjahres stimmt nicht, denn es war das 23. der Ordination, das 20. Regierungsjahr Heinrichs IV. [11])

Wie die Urkunde selbst, so sind auch die Bestätigungsbriefe derselben von Heinrich V. 13. Dezember 1115, von König Konrad 13. März 1147, Friedrich I. 30. Juli 1152 und 4. Dezember 1161 unächt, wobei dem Fälscher das Versehen unterlief, dass er immer den nämlichen Abt von Clugny um die Bestätigung nachsuchen liess.

Wir berufen uns für die diplomatische Unächtheit auf das Zeugniss des ersten Urkundenkenners, des Dr. Jaffé in Berlin, welcher die Urkunden geprüft hat, und des Herrn Staatsschreibers von Stürler in Bern. [12])

Unangefochten ist hingegen die Bestätigungsbulle des

---

9) Vicinum loco et adjacens desertum quoddam juris regni mei scilicet nemus adhuc viride . . . ut monachi cum hominibus suis exstirpent et succidant illud ac exerceant atque laborantibus agricolis ad succidendum et exstirpandum collocent, donec in cotidianos usus suos bene redigant.

10) ut nulli hominum . . . . liceat in eodem loco vel in eadem silva aliquas proprietatis conditiones neque hereditarii juris neque advocatie . . . sibi vendicare.

11) Hitulfus cancellarius vice annonis archicancellarii recognovit-data VI. calend. aprilis anno domini incarn. 1076, indictione XIIII. anno vero dom. Henrici IV. regis XXI. actum in Vormatia.

12) Herr von Stürler sagt im Anzeiger für schweiz. Gesch. 1861, Nr. 4. S. 54: „Die Rüg„gisbergerurkunde vom 27. März 1076 kann, wie sie sich darstellt, unmöglich von Kaiser „Heinrichs IV. Canzlei ausgegangen sein . . . Vier andere kaiserliche und königliche Er„lasse . . . angebliche Bestätigungen des vorgenannten dürfte die gleiche Acht treffen“.

Pabstes Eugen III. vom 27. Mai 1148.[13]) Das Gotteshaus hatte seit seiner Stiftung schon bedeutende Güter erworben, und besass ausserhalb der Vogtei von Rüggisberg die Kirche Guggisberg und viele andere Güter in den jetzigen Bezirken Seftigen, Schwarzenburg, Konolfingen, im Emmenthal die Zelle in Röthenbach, eine Filiale des Gotteshauses, in Nugerol u. s. w. In dem Besitzstand ist angeführt „der Wald „Gugansberg, wie er von König Heinrich sel. Andenkens ge„schenkt worden ist, und in seinen und seiner Nachfolger „Briefen, nemlich des Heinrich, Lothar und Conrad mit dessen „Grenzen bestätigt worden ist".

Der unächte Brief Heinrichs und dessen Bestätigungen bestanden also schon damals; jener enthielt eine wahre Thatsache, weil der geschenkte Wald wirklich dem Gotteshaus angehörte. Wahrscheinlich hatte aber das Gotteshaus keinen Titel dafür in den Händen, und vielleicht wurde ihm der Besitz streitig gemacht, was wohl zur Entstehung des Briefes Veranlassung gab.

Am 31. Dezember 1224 urkundete König Heinrich VII. in Bern, er nehme das Gotteshaus „in des Reiches besonderen Schirm". Da überdiess Probst und Convent aus eigenem Antrieb den König „zum Vogt und Schutzherren" genommen und ihm die Vogtei übertragen haben, so verspricht dieser denselben, die Vogtei zu behalten und weder lehens- noch pfandweise zu veräussern.[14])

Kaiser Friedrich II. im Januar 1236 erklärt gleicher Weise, „dass er das Gotteshaus in des Kaisers besondern Schirm nehme"[15]). Er schreibt wohl ohne Zweifel an Bern, wenn er

---

13) Zeerl. I. 88. Haller coll. dipl. XII. f. 141—44. nemus quod Chucanspere vocatur sicut ab illustris memorie Henrico romanorum rege monasterio vestro donatum est et scriptis suis et successorum suorum Henrici videlicet Lotharii atque Conradi certis terminis . . . confirmatum.

14) Zeerl. I. 215. Soloth. Wochenbl. 1828, S. 317. Haller collect. XII. f. 197. significamus quod nos monasterium de Rugerspere cum omnibus bonis suis mobilibus et immobilibus sub specialem nostram et imperii recepimus protectionem . . . . Preterea cum idem prepositus et sui confratres nos proprio motu sibi elegerint in advocatum et defensorem et advocatiam monasterii jamdicti nobis duxerint committendam, promisimus quod eandem advocatiam semper ad manus nostras detinebimus . . . .

15) Zeerl. I. 305. S. W. 1827, S. 377, mit dem Datum 1235. priorem, conventum, ecclesiam et omnia bona sua sub nostra et imperii protectione recepimus speciali.

sagt, „indem wir eurer Gemeinde befehlen, dass Niemand „das Gotteshaus beeinträchtige“ [16]).

König Konrad schreibt mit Rücksicht auf diese beiden Urkunden im Februar 1244 [17]) an den Prokurator von Burgund, den Schultheissen, den Rath und die Bürger von Bern, „er „habe aus den ihm vorgelegten Briefen entnommen, dass das „Gotteshaus seinen Herrn und Vater, den römischen Kaiser, „sich zum Vogt und Schutzherrn genommen habe“ [18]). Auf die Bitte des Probsts und Convents [19]) stellt der König das Gotteshaus mit seinen Gütern und Leuten unter den Schutz der Stadt Bern, damit diese dasselbe schütze, und giebt ihr die Zusicherung, er werde dafür dankbar sein, wie wenn die Stadt des Königs eigene Sache geschützt hätte. [20])

In den rechtlosen Zeiten des Zwischenreichs nahm Graf Hartmann der Jüngere von Kyburg das Gotteshaus eigenmächtig unter seine Obhut, mit dessen Gütern in Rüggisberg, in Guggisberg, in dem Dorfe Plafeien und Alterswil, und jenseits des Schwarzwassers sowohl, als jenseits der Aare (1254) [21]), Er drängte sich somit in die Stellung, welche König Conrad der Stadt angewiesen hatte.

Am 6. August 1275 bestätigte König Rudolff [22]) die Urkunde Heinrichs VII. vom 31. Dezember 1224, ohne im Ferneren des Schutzes der Stadt zu erwähnen.

---

16) universitati vestre precipiendo mandantes . . .

17) Zeerl. 1. 375. S. W. 1828. S. 353. Der Brief ist an den „procurator burgundie pro tempore constitutus, scultetus, consilium et universi cives de berno“ gerichtet.

18) ex quorum documentis perpendimus quomodo iidem nostrum et imperii dominium libero arbitrio amplexantes dominum et patrem nostrum rom. imperatorem et nos in advocatum sibi elegerint et tutorem.

19) suplicantes vestre defensioni committere dignaremur . . .

20) nos itaque . . assumptos eos et locum ipsorum cum bonis et hominibus . . sub nostro et imperii protectionis presidio speciali . . . ea omnia defensioni vestre duximus committenda. mandantes quatenus prenotatam ecclesiam cum bonis et hominibus suis manuteneatis efficaciter vel defendatis non permittentes quod aliquorum temerariis insultibus molestentur, certum habituri quod eque tamquam pro juribus nostris gratiam recipimus si ecclesia supradicta efficaciter fuerit per vos defensa . . .

21) Zeerl. 1. 453. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 340. quod domum montis richerii et quiquid habetis ad eandem domum in hominibus vel aliis rebus. in nostra custodia et protectione de nobis et nostris recepimus . . .

22) Zeerl. 1. 218. S. W. 1828. S. 382. Haller collect. XII. S. 197.

Wie wir sehen werden, sind diese Urkunden, welche vom Schirm des Reiches sprechen, und die Vogtei des Gotteshauses dem König übertragen, ohne alle rechtliche Wirkung für die Vogtei des Gotteshauses gewesen.

Die Vogtei von Rüggisberg gehörte nämlich nach der Gründung des Gotteshauses in ganz gleicher Weise den Edlen von Rümligen wie vor der Gründung desselben. Ueber die Art und Weise, wie die Vogtei auf denjenigen Gütern des Vogteigebietes, welche dem Gotteshause angehörten, ausgeübt werden sollte, verständigten sich jeweilen für ihre Lebenszeit der Vogt und der Probst durch Vertrag oder schiedsrichterlichen Spruch.

Das Schicksal der Vogtei von Rüggisberg war nun folgendes:

In zwei Urkunden vom 21. März 1277 und 25. März 1281 [23]) ist Rudolf von Rümligen Vogt; sein Sohn Cuno hatte mit dem Prior Peter von Kien Streit wegen der Vogteiverhältnisse (1287) [24]); mit dem Nachfolger desselben, Peter von Cronai, machte Cuno für sich und seine Brüder Peter und Bertold einen Vergleich über die Ausübung der Vogtei (7. März 1288) [25]). Von Cuno, der dem deutschen Orden angehörte, und Ita von Kramburg zur Gemahlin hatte, gelangte die Vogtei an dessen Söhne, Rudolf und Peter. Peter von Rümligen, ebenfalls Deutschordensritter, besass die Vogtei im Jahr 1316 [26]); es fand eine Kundschaftsaufnahme über die Vogtei zu seinen Zeiten statt. Peter's Bruder, Junker Rudolf, war alleiniger Vogt, als er einen Vergleich mit dem Prior Peter von Illingen abschloss und die Vogtei im Jahr 1326 wahrscheinlich wegen Schulden dem Conrad von Ulm, genannt Cesta, in Freiburg, einem Wechsler, auf Wiederlosung verkaufte. [27])

---

23) Staatsarchiv.

24) Die deutsche Uebersetzung bei Zeerl. II. 319. Haller coll. XII. 199. Die Urkunden sind im Urbar von Rüggisberg.

25) Urk. mitgeth. von Herrn Hisely.

26) Derselbe hatte auch Streit mit dem Viceprior Peter von Tüdingen wegen einer Praebende. 1296. Jna.

27) Urk. Aug. 1326 et cum ego Rodolfus . . . vendiderim perpetuo totum jus et totam advocatiam . . . pro quadam summa pecunie . . Conrado dicto Cesta de Ulma residenti nunc

Von diesem Conrad von Ulm gelangte die Vogtei an den Niklaus von Eschi, Bürger in Bern; die Urkunde ist nicht vorhanden [28]); wahrscheinlich hatte Eschi Ulm's Forderung an den Rümliger eingelöst; Niklaus von Eschi und der Prior Peter von Illingen wurden durch Schiedsrichter [29]) verglichen. (1330 in vigil. purif. Marie).

Heinrich von Eschi, Niklausen's Sohn, verkaufte am 14. Oktober 1340 wegen Schulden (ob meam necessitatem evidentem) die Vogtei um 1000 Pfund dem Burkart von Bennwil [30]), welcher im Jahr 1343 eine Kundschaft über die Rechte der Vogtei aufnehmen liess [31]) und als „advocatus gentium et districtus montis Richerii" einen Vertrag mit dem Prior Simon für ihre beidseitige Lebenszeit machte [32]). Burkart von Bennwil versetzte die Vogtei um 400 Pfund [33]). Seine Erben und Söhne Lorenz und Burkart von Bennwil und sein Schwiegersohn Peter von Krauchtal, genannt der jüngere, Schultheiss in Bern, erbten die Vogtei, jeder zu einem Drittheil. Peter von Krauchtal erwarb die beiden Drittheile seiner Schwäger und löste die Pfandschillinge ein, 1354 Juli 24. [34]) und 1364 Januar 2. [35]), so dass die Vogtei nun ihm allein gehörte [36]).

Peter von Krauchtal machte dem Gotteshaus am 26. März 1354 und 8. Februar 1357 Gelddarlehn von 800 Pfund oder 290

Friburgi . . . et supradictus Conradus mihifecerit gratiam specialem de ipsa advocatia redimenda infra certum tempus . . . Siehe auch Zeerl. II. 321.

28) Schulth. v. Erlach kannte dieselbe 1531 auch nicht. (Urb. f. 487.)

29) Schiedsrichter Ritter Phil. von Kien, Junker Bertold von Rümligen, Peter von Gisenstein.

30) totam advocatiam de Rughesberc super monasterium vel prioratum m. r. et super villas infra scriptas . . . et super alia bona in prioratu sita et super homines inprioratu et advocatia residentes, qui homines et bona ad dictam advocatiam pertinent et pertinere dinoscuntur, que advocatia reddit annis singulis 18 libras et 40 modios avene nomine census . . . .

31) in crastino purif. marie. Siegler Pantaleon von Rümligen, Vicedekan in Köniz.

32) Spruch von Epiphanientag 1346. Urb. S. 124. Der Pfandschilling wurde von Peter von Krauchtal eingelöst.

33) Spruch Samstag vor Pfaffenfastnacht 1352 im S. Archiv.

34) Lorenz verkauft laut Urk. vom 1. Juni 1353 und 24. Juli 1354 um 310 Pfund in gleichen Verhältnissen wie Eschi 1340.

35) Burk. von Bennwil verkauft seinen Theil um 400 Pfd.

36) 1354 Mitte März machte er ein Verkommniss mit dem Prior Peter von Treval.

Goldgulden[37]) und erhielt dafür eine grosse Zahl Gotteshausgüter, deren Lehenpflicht gegen das Gotteshaus er jährlich mit 2 Schilling anerkannte. Das Gotteshaus behielt sich vor die Mädertagwenen und Heuertagwenen der abgetretenen Güter, ebenso die Fuhrungen und die Leistungen an Eiern, Hühnern und Holz. Diese Darlehen motivirte der Prior Peter von Treval mit „den von seinen Vorfahren bei den Lombarden „in Freiburg und Bern und an andern Orten gemachten Schulden „und den Zinsausständen derselben". Der folgende Prior, Peter von Bussi, griff die Verhandlung an (1378 Gallentag)[38]), weil die abgetretenen Güter jährlich 60 Mütt Korn, 80 Pfd. Geld, Ehrschätze und Verzugszinse ungerechnet, 80 Capaunen ertrügen, und seit 21 Jahren seien genutzet worden, stehe der Preis in keinem Verhältniss zum Werth. Der Prior sei nicht befugt gewesen zu verkaufen und der Vogt dürfe nach Recht kein Gotteshausgut kaufen. Der Abt von Clugny habe auch den Prior desswegen eingesperrt, weil er durch seinen Missgriff das Gotteshaus ruinirt und heruntergebracht habe[39]). Der Streit wurde dahin entschieden, dass nach einer Anzahl von Jahren die Güter an das Gotteshaus zurück gelangen sollten um den Betrag des Darlehens. In dem folgenden Jahre hatte Peter von Krauchtal Streit mit den Vogteileuten über ihre Dienste; Ruf Kessli von Thun war Sprücher[40]). — Wie sein Vater, so hatte auch Petermann von Krauchtal, der Sohn, Streit mit dem Prior Peter von Bussi, welcher die Vogtei als

---

37) Zuerst 500, dann 800 Pfund parve albe monete usualis in berno oder 290 Gulden ad solvendum debita contracta tempore predecessorum in lombardis de berno et friburgo et in aliis locis quampluribus et damna ipsa debita contingentia tempore quo steterant insoluta usque huc . . Den zweiten Brief siegeln Wilhelm Velg in Freiburg und Conrad von Holz in Bern. Urb. f. 170. 219.

38) Urk. Gallentag 1378. Urb. S. 277. Spruch von Conrad von Mülhausen, t. Ordenspriester. Wernh. Stettler presbiter juris peritus, Kirchherr in Wynigen, Peter und Cuno von Seedorf, Peter von Wabern.

39) per ipsum dominum abbatem incarceratus propter sua demerita quod id. prior venditionem fecit et monasterium totaliter destruxit et dilapidavit.

40) 1359. Johann ze Sungichten. Urb. S. 258. Schiedsrichter waren: Hartmann von Bubenberg, Chorherr in Constanz, Peter von Wiler, Priester an Nicolai in Freiburg, Schultheiss Otto von Bubenberg, Conrad von Burgistein.

eigenes Recht des Gotteshauses in Anspruch nahm. Folgender scandalöse Vorfall kommt in dieser Verhandlung vor.

Der ehrwürdige Prior produzirte nämlich eine Urkunde, datirt „Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere 1378" (d. i. 9. März 1379) folgenden Inhalts[41]):

„Junker Petermann von Krauchtal, Burger von Bern, er-„kennt sich vor Herrn Peter, dem Pfarrherrn von Rüggisberg, „und Herrn Immer, Pfarrherrn zu Thurnen, und in dero „gegenwart freiwillig, wüssentlich und öffentlich hiemit, dass er „für sich und die Seinen die Kastenvogtei von Rüggisberg mit „allen ihren Rechten und Zubehörden einig und allein von dem „ehrwürd. Herrn Peter von Bussi, Prioren und dem Priorat „daselbsten zu wahrem und rechtverbindlichem Lehen „habe und haben wolle .. Hat auch bemeltem Herrn Prior „den Eid der Treue abgelegt und gebührendermaassen mit „Handschlag und Kuss zugesagt und gelobet ihm, seinem Nach-„kommen und Priorat getreu und gewertig zu sein und alles „das zu thun und zu leisten, so ein Vasall seinem Lehens-„herrn von Rechts- oder gewohnheitswegen zu thun schuldig ist."

Jakob, Abt von Clugny, genehmigte und besiegelte den Vergleich, „als zu desselben Klosters nutz und frommen gereichend" am 21. Mai 1379[42]). Von obiger Urkunde wurde nun am 20. September 1385 folgender Gebrauch gemacht[43]):

„Weilen die Kastvogtei des Gotteshauses zu Rüggisberg „durch übles Verhalten und Excedieren Petermanns „von Krauchtal ledig geworden und an den Prior daselbst, „Peter von Bussi, durch rechtlichen Ausspruch ge-„fallen ist, als hat selbiger die einem Vogt und somit auch „bemeltem Petermann gehörigen 16 Pfd. Bernwährung, 40 M. „Haber Bernmäss und das von jeder Fürstatt gehörige Hun „hinder seinen und des Gotteshauses unterthanen Leuten und

---

41) Urb. S. 258. Die Urkunden sind auch abgedruckt im Anzeiger für Geschichte. J. 1860 Nr. 1. S. 75. An der ersten, welche das Siegel des Priors von Romainmotier haben sollte, ist keines.

42) Urb. f. 293.

43) Ebend.

„hindersässen durch öffentliche Ausschreiben bis zur an-„derwertigen Besatzung eines Vogts verbieten und „arrestieren lassen."

Petermann von Krauchtal, in seiner Vogtei sonach bedroht, führte hierauf im Jahre 1386, 26. Juni, folgenden Beweis[44]):

„Peter von Borinsriet, ein Priester, zeuget bei seinem prie-„sterlichen Amt, dass er sich nicht versinnen könne oder „wüsse, gesehen oder gehört zu haben, dass Junker „Petermann von Krauchtal, Burger zu Bern, die Kasten-„vogtei des Hauses Rüggisberg von dem Probst da-„selbst zu Mannlehen empfangen habe mit denen geber-„den, dass er den Probst an den Mund küssen sollte, wie aber „er gemelter Probst mit einem Brief, in welchem ge-„melter Borinsriet als Zeug gedacht wird, bewei-„sen wollte."

Gleichzeitig (am 26. Juni 1386)[45]) erklären sieben Mannspersonen, „dass Petermann von Krauchtal die Kastenvogtei von „Rüggisberg von dem Probst daselbst nicht zu mannlehen und „mit den geberden eines Kusses bi seinem Eintritt empfangen „habe, sondern dass si darbi waren und sahend, und hörten, „dass er von Krauchtal den Ring an der kilchtür zu Rüg-„gisberg in gegenwart des Probstes in die linke Hand ge-„nommen und mit der rechten einen gelerten Eid getan habe, „der kirchen zu Rüggisberg und den leuten, so in dieselbe Vogtei „gehörend, Treu und wahrheit zu leisten und si und ihr recht „gleich andern seiner Vorfahren und Vögten zu beschirmen. „Anders wüssten sie nit, wollten auch ihm recht darum tun."

Wir haben somit hier den in aller Form geführten Beweis, dass obige Urkunde von 1378, wonach die Vogtei dem Gotteshaus gehören und Krauchtal dieselbe zu Lehen haben sollte, eine gefälschte war.

Als nach der Reformation die Stadt die Vogtei der Herren von Erlach in Frage stellte, „wies sie einen langen pergamen-

---

44) Siegel. Conrad von Burgistein, Johann Schenk.

45) Siegel. Schulth. Otto v. Bubenberg. Peter Buwlin.

„tenen zedel vor, der wiste dass der von Krauchtal die kasten-„vogtie zu Rüggisberg von dem Prior daselbst zu mannlehen „empfangen hette, nemlich von Herrn Peter von Bussi, dem „Prior von Rüggisberg.“ Alt Schultheiss Rud. von Erlach, der die Rechte seines Stamms vertrat, sagt darauf: „Da ich das gehört „ward ich unzüchtig und sprach, derselb Prior het's erlogen, „und ist die meinung, dass derselb Prior Peter von Bussi, als „er Prior zu Rüggisberg war, fuhr er zu und schrieb einen Brief „mit siner Hand und schrieb in demselben Brief wie der von „Krauchtal die kastenvogtei von ihm zu manlehen empfangen „hette, und stalt in demselben Brief zween münch sines ordenss „für zügen, und derbi, dass dieselben münch hetten gebeten, „den Brief zu besiglen; dass sich aber danach mit den obbem. „beden münchen erfunden hatte, bi iren geschwornen Eiden, „dass si bi solichem empfahen nie gesin wärint, si hetten auch „denselben brief nie gehört noch gebeten zu besiglen, und were „der brief Inen hinterrugs ihnen unwüssend uffgericht und be-„siglet und hette der obbemelt Prior den brief mit siner hand „geschrieben, weliche derselben münchen brief mit gnugsamen „briefen und siglen und sunders mit eines Schultheissen von „Bern besiglet dass es also ergangen sig . . . Mögent Ir min „Herren wol gedenken, mit was listen die Prioren vornachher „umbgangen sind, damit si das geistlich und weltlich Schwert „zu beherrschen hättind und den kastenvogt von siner kasten-„vogtie bringen möchtind.“ [46])

Petermann von Krauchtal, der letzte seines Geschlechts, dessen Gemahlin Anna von Velschen war, starb im Jahr 1428 kinderlos [47]). Am 9. September 1422 hatte für ihn Jakob von Rümligen einen Landtag gehalten über Rudolf Ammann, welcher den Leutpriester in Rüggisberg, Peter Wüst, todt geschlagen hatte [48]).

Von Petermann von Krauchtal gelangte die Vogtei durch Erbschaft an Johann von Erlach durch dessen Ehefrau, Mar-

46) Urb. 489.

47) Er war der reichste Berner.

48) Urb. f. 384.

garetha von Grasburg[49]), Geschwisterkind mit Krauchtal. Im Jahr 1478 war Hans Rudolf von Erlach, der Enkel Johann's[50]), Vogt von Rüggisberg; ihm folgten 1479 seine Söhne Ludwig und Sulpicius, welche während ihrer Minderjährigkeit ihr Oheim Rudolf von Erlach, Schultheiss[51]), vertrat. Im Jahre 1499 und 1502[52]) kaufte er seinen Neffen die Vogtei um 1000 Pfund ab, nämlich „iren teil eigenschaft und gerechtigkeit an „hoch und niedern gerichten mit sammt dem gebürlichen Haber- „und Pfenning-Zins, auch twinghüner und zween ziger vom „Berg Nünenen."

Im Priorat war auf Peter von Bussi Wilhelm von Mont gefolgt, nachher Johann Maior, auf diese Herr Sebastian Rabutini, welchen die Stadt Bern gegen den Nikolaus Garriliati anerkannt zu haben scheint. Rabutini musste aber in Bern einen Revers ausstellen, in welchem er die Vogtei des Erlach anerkannte. Was nach Bestreitung des Lebensunterhaltes überblieb, soll er an die Schulden des Hauses verwenden und alle Jahre dem Schultheissen und dem Rath Rechnung legen.[53]) (9. November 1482.)

Im Jahr 1485 wurde das Gotteshaus mit Bewilligung des Pabstes Innocenz VIII. der Probstei in Bern „inbeglidet". Schultheiss und Rath zeigen dem Ammann und gemeinen Untertanen in Rüggisberg an, dass der Pabst inen zugegeben habe, „dass wir das Gotshus bi üch unser lüt kilchen mögen anhengken . . unserm alt Schultheissen Rudolf von Erlach und sinen Erben an irer vogtei und gerechtigkeit daselbst ohne Schaden".[54])

---

49) Die Mutter der Margar. von Grasburg, Anna von Bennewil, war die Tochter des Lorenz von Bennewil.

50) Er war der Sohn Petermann's und der Adelhald Haller v. Courtelari.

51) Er war Schultheiss 1478—1507 und Herr von Bümplitz, Wyl, Jegistorf. Im Herbst 1481 lieferte er an Bern aus „ein verlümdet frowen der hexerei und unglaubens halb" S. 400. Im Jahr 1481 wurden die Rechte der Vogtei verbalisirt (Urb. 09, 411) und ein Verzeichniss der Urkunden aufgenommen.

52) Urk. Mittw. vor 3 Königen 1499 und 1502. Freit. vor Neujahr.

53) Rabutini sagt, er sei nach Bern gekommen, um sich bei den grossen mächtigen Herren, dem Schultheiss und dem Rath, um das Priorat zu bewerben. Die Sache mit Garriliati soll er in eigenen Kosten abthun.

54) Urb. f. 420.

Die Vogteileute machten sich jede Aenderung zu Nutze. Sie huldigten ihrer neuen Gutsherrschaft, der Probstei in Bern, erst, als sie den Nachlass einiger Leistungen erhalten hatten. [55]) In ihrem Eide versprachen sie der Propstei: mit „zinsen und „zehenden und anderen unsern und unserer amtlüten zimlichen „gepoten und verpoten gewärtig ze sin und alles das zu tun „was frommen biderben untertanen gegen ire Herrschaft zu „tun gezimt."

Anstatt des Hauses des deutschen Ordens in Bern, welches die Stadt an sich genommen hatte, sollte dieselbe für die deutschen Herren ein Gotteshaus in Schlettstadt auswirken. Als die Sache Schwierigkeit fand, wurde die Stadt durch den Spruch des Domprobsts Hartmann von Hallwil in Basel angewiesen, anstatt desselben das Gotteshaus Rüggisberg dem teutschen Orden zu geben. (August 1490). [56]) Die Sache kam aber nicht zur Ausführung, sondern Rüggisberg wurde bei der Reformation inkameriert. [57])

Da erhob sich (1530) abermals Streit zwischen dem Vogte, dem alt Schultheissen Rud. von Erlach, und der Stadt. Jener raisonnirte nämlich wie folgt in einer Schrift, die er als „M. G. H. H. armer untertäniger burger und hintersäss" unterzeichnete: „so nun kein Prior mer da ist oder Probst, und die „alten zeremonien es sig mess haben, vesper halten und ander „derglich singen und lesen abgetan und unnüz erkennt ist, „dass nun us grund miner briefen und sigeln so die vollkom„mene Herrschaft anzeigen, so gehör nu fürhin dasselb gotshus „mit siner nuzung nach Inhalt miner briefen mir zu als rechtem „Kastvogt."

Die Stadt behauptete umgekehrt, mit dem Gotteshause sei auch die Vogtei dahin gefallen; sie suchte Erlach mit dem

---

55) Wenn das Gotshus „missbuwen 'oder ander zufäll halb da Gott vor sig, ergingen" so soll Bern „die hilf, kosten, schaden, fuhrungen, dienst-tagwenen" der Leute für den Bau nicht fordern. 1488 Barthol. S. 410 f.

56) Urb. S. 441 ff. Die Vogtei wurde in 2 Reversen anerkannt.

57) Von 1485—1528 hatte es der Probstei in Bern gehört, welche im Jahr 1517 die Güter und Rechte dem Priester Conrad Zing verlieh um 450 Pfd., 5 M. Haber, 100 alte, 60 junge Hühner, 20 Capaunen, 300 Eier. 1526 legte Probst Niklaus von Wattenwil Rechnung über den Bau ab.

gefälschten Briefe des Peter von Bussi zu begegnen, so wie mit dem Briefe des Königs Heinrich von 1224 und demjenigen des Kaisers Heinrich von 1076. Schultheiss von Erlach widerlegte diese Behauptungen und machte Vergleichsvorschläge. Er schliesst damit, was er verlange, sei nicht viel: „so „ist Ew. gnaden eine hübsche Nuzung zugefallen von Rüggis„berg. Ich kann den handel niemand befelchen, denn Ew. „gnaden. min lib und gut ist Euer und sind Ihr min Schirmer."

Man vereinbarte sich endlich auf einen Vertrag vom Januar 1531. Der Eingang zeigt, wie konfus die Begriffe über das Vogteiverhältniss geworden waren. „Demnach auch der geist„lichen und Ordenspriester Brauch gewesen, dass sie um alle „händel hoch und niedere Gericht belangend, nit selbs persön„lich ze Gericht gesessen, sondern einen kastenvogt und Amt„mann gesezet, der samlich gericht in ihrem Namen verfertigte; „hierum daher die kastenvogtei des Hauses zu Rüggisberg mit „dem Priorat daselbst angehenkt und vermischt gewesen, dass „nit leicht gewesen jedes teil gerechtigkeit endlich zu befinden." Man schied nun grundsätzlich so aus, dass die hohen und die Hälfte der niedern Gerichte zur Vogtei, die andere Hälfte der niedern Gerichte zum Priorat, und der Stadt als dessen Rechtsnachfolger zugeschlagen wurden. Die Aemter besetzten beide Theile gemeinschaftlich, in Sachen der hohen Gerichte verhandelten die Amtleute im Namen des Vogtes, in Sachen der niedern Gerichte in beider Namen; die Bussen der niedern Gerichte wurden getheilt, das Siegel alternirte. Von gerichteten Uebelthätern wird das hinterlassene Gut getheilt, nur fallen die Güter des Gotteshauses an dieses zurück. Der Vogt behält seine fixen Gefälle von 18 Pfund, 40 Mütt und die Fassnachthühner; Mulveh wird getheilt.[58])

Am Schlusse dann heisst es: „Zulezt soll sumlicher ent„scheid uns, den obg. Schulth. Rath und burgern unser recht„sami und oberster Herrlichkeit, so wir hend in dem landge„richt Seftigen es sig an boten oder verboten, mandaten reis„zügen und anderer herrlichkeit was denn deshalb uns als der

58) Jan. 1531. Urb. 508.

„obersten Herrschaft und recht oberherren des Landes belangen „mag und wie soliches von alter herkommen ist, ohne allen „Schaden sin."

In diesen Verhältnissen dauerte nun die Vogtei fort. Die Herrschaftsleute huldigten dem Vogte „als ihrem Herrn von „wegen der hohen und halben niedern gerichte treu und wahr„heit zu leisten, seinen nuzen zu fördern und Schaden zu „wenden, sein und seiner Amtleuten gebot und verbot zu ge„horsamen und alles zu thun, so fromm und getreu unter„tanen ihrem Herrn zu thun schuldig." (1540, Mai 24.)

Hier beim Schluss der geschichtlichen Entwickelung angelangt, werfen wir einen Rückblick auf dieselbe.

Die Edlen von Rümligen besassen aus urvordenklicher Zeit die erbliche Vogtei des Bezirkes Rüggisberg; sie stifteten und dotirten am Ende des 11. Jahrhunderts das Gotteshaus daselbst des Ordens von Clugny, dessen Abt den jeweiligen Prior setzte. Nach der Gründung des Gotteshauses besassen die Rümliger die Vogtei in gleicher Weise fort, und vererbten dieselbe in ihrem Geschlecht, bis dieselbe von dem Junker Rudolf von Rümligen auf Wiederlosung verkauft, und da sie nicht gelöst wurde, aus den Händen des Conrad von Ulm an das Geschlecht von Eschi kam, und von diesem durch Kauf und Erbschaft der Reihe nach an die Geschlechter von Bennewil, Krauchtal und Erlach.

Während solcher Weise die Vogtei von Rüggisberg als ein erbliches und veräusserliches Recht in privatrechtlicher Weise handänderte, war der Grundbesitz der Edlen von Rümligen, welcher einen grossen Theil des Vogteibezirks gebildet hatte, an das Gotteshaus gelangt, so dass die Vogtei in den vielen Handänderungen ohne Grundbesitz veräussert wurde. Der Versuch des Geschlechtes von Krauchtal, den Grundbesitz des Gotteshauses wieder in seine Hände zu bringen, scheiterte. Derselbe ging mit allen daraus fliessenden Rechten der Gutsherrschaft an die Probstei des Münsters in Bern, welchem das Gotteshaus einverleibt wurde, und nach der Reformation an die Stadt selbst über.

Die Art und Weise der Ausübung der Vogtei gegenüber dem Gotteshause wurde durch Verträge oder Sprüche festgesetzt, welche der jeweilige Vogt mit dem jeweiligen Prior auf Lebenszeit abschloss. Den letzten dieser Verträge schloss nach Aufhebung des Gotteshauses die Stadt mit dem Schultheissen von Erlach, in welchem der Rechtszustand der Vogtei nach damaliger Auffassung formulirt wurde. Diese Verträge sind mit den Käufen und Kundschaften die Quelle, welcher das Rechtsverhältniss, der Inhalt, die Entwickelung und Zersetzung der Vogtei entnommen werden können.

Wir fassen daher ins Auge:

1. Das Rechtsverhältniss der Vogtei von Rüggisberg;
2. den Inhalt der Vogtei;
3. die Zersetzung derselben.

I. Das Rechtsverhältniss der Vogtei von Rüggisberg.

Wir fassen unsere Beweissätze hierüber wie folgt zusammen:

1. Die sogenannte Gotteshausvogtei oder Kastenvogtei von Rüggisberg bildete einen Bestandtheil der weltlichen Vogtei, und ist in dieser enthalten; dem Rechte nach wurde die Vogtei immer ungeschieden über die Gotteshausleute und die Vogteileute, welche nicht Gotteshausleute waren, ausgeübt;
2. in den Verfügungen über die Vogtei wurde die Gotteshausvogtei nie von der weltlichen Vogtei getrennt;
3. die Veräusserungen und Handänderungen haben stattgefunden ohne Mitwirkung des Gotteshauses;
4. die ausserhalb der Vogtei Rüggisberg gelegenen Güter des Gotteshauses haben nicht unter die Vogtei des Hauses Rümligen und seinen Rechtsnachfolger gehört;
5. die Schirmvogtei oder königliche Vogtei ist ohne Einfluss auf die Vogtei gewesen.

1. Die Vogtei wurde in gleicher Weise geübt über Gotteshausleute und Vogteileute, die nicht Gotteshausleute waren.

Das Gotteshaus besass einen grossen Theil des Grundeigenthums in dem Bezirke, welchen die Vogtei Rüggisberg umfasste, doch nicht das gesammte Gebiet. Es gab noch Vogteileute, die nicht Grundbesitz des Gotteshauses hatten [59]). So sprach das Gotteshaus die Güter der Gebrüder Heinrich und Conrad Mistral als seine Lehen an; es wurde aber gesprochen, von ihren Gütern im Dorfgebiete von Rüggisberg (in finagio) seien 22 Jucharten ihr Eigenthum (de eorum allodio), 30 Jucharten seien Lehen [60]). Die Vogtei wurde aber über Gotteshausleute und Vogteileute, die nicht Gotteshausleute waren, in gleicher Weise geübt. So heisst es in der Kundschaft des Burkart von Bennewil 1343: „In allen gerichtlichen Fällen, wo die Busse 3 Pfd. „beträgt, sei es von Gotteshausleuten, sei es von An„deren, die sich in der Vogtei aufhalten oder darinn „wohnen (sive ab ipsis inquilinis sive a supervenientibus vel „in districtu residentibus), sowohl Gotteshausleuten als „Anderen zugefügten Rechtsverletzungen, soll der Vogt dem „Gerichte vorstehen ohne Widerrede, und die unbeschränkte „und gesammte Rechtssprechung haben (habendo liberam „jurisdictionem et omnimodam administrationem . . .) und die „Busse ganz zu seinen Handen nehmen, ohne Theilung „und solches darf er und soll er thun, weil es ihm von „Rechts wegen gehört und zukommt.“ In der Vogtsrichtung des gleichen Bennewil, welche durch Spruch im Jahr 1346 festgestellt wurde, heisst es: „Von erst geben wir us, dass „der egenannt Vogt um nachtbrand, umb todschlag, um Düb„stal, um strassrob und um semliche sachen die lip und gut „angan, richten soll und von den lüten, die des Gottshus „hindersessen weren oder von dem Gotteshus belehnt, und diss

59) Laut einer Urkunde in Spiez von 1282 waren in Fultigen mehrere Güter Lehen des Cuno Münzer, welche derselbe von seinem Schwiegervater Burk. von Belpberg hatte.

60) Urk. Archiv 9. Juni 1275.

„verschultin, soll dem probst werden das gut halbes und dem „vogt halbes. — Aber von den lüten, die diss verschult „hettin, und von dem Gothus nit belehnet wärint, „noch hindersessen, da soll der vogt lip und gut han und „dass dem probst des nüt werden soll. Wir geben auch us, „dass der vogt richten soll um wundtaten und blutigen schlag und „die bussen nehmen, und dem probst dess nüt geben. Was „aber ander bussen sind, die drü pfund treffend, von den die „vom gotshus belehnt sind oder des gotshuses hindersessen „sind, soll der vogt richten, und die bussen sind halb des „probst und halb des vogts ... Was aber jeman der genannten „bussen si sin klin oder gross, die von dem gotshus nit be„lehnt sind, noch des gotteshuses hindersessen nit sint, ver„schuldent, darüber soll der vogt richten und die bussen „nehmen."

Daraus ergibt sich, dass die Rechtsprechung über die Vogteileute, seien sie Gotteshausleute oder nicht, dem Vogte angehörte; ein Unterschied war nur in dem Antheil an den Bussen, welche dem Vogte ganz gehörten, wenn der Vogteimann kein Gotteshausmann, und halbirt wurden, wenn er ein solcher war.

2. In den Verfügungen über die Vogtei wurde die Gotteshausvogtei nie von der weltlichen Vogtei getrennt.

In den vielen Handänderungen der Vogtei von Rüggisberg durch Vererbung, Kauf und Verpfändung wurde die Gotteshausvogtei nie von der andern Vogtei geschieden, sondern die Vogtei ging immer in ihrem Gesammtbestand über den ganzen Vogteibezirk und die in demselben angesessenen Vogteileute, Gotteshausleute und Andere, von einer Hand in die andere über.

Im Verkauf des Heinrich von Eschi an Burkart von Bennewil sind die den Vogteibezirk bildenden Ortschaften genannt (14. Oktober 1340); die gleichen Ortschaften mit Ausnahme von zwei Höfen (in der Wiler und Egge), die wahrscheinlich

früher zu andern Ortschaften gerechnet sind, bilden die Vogtei noch im Jahre 1505. In den gleichen Worten wie Heinrich von Eschi verkaufte auch Lorenz von Bennewil 1354 die Vogtei dem Peter von Krauchtal, nämlich: „advocatiam venditam tam in domibus areis agris pratis campis silvis pascuis compascuis usuagiis terris cultis et incultis, viis inviis aquis aquarum decursibus, clamis bannis judiciis, casibus serviciis, expeditionibus, dictis, actionibus realibus et personalibus cum mero et mixto imperio[61]) et cum pleno jure et dominio ac omnimoda jurisdictione et cum omnibus utilitatibus servitutibus juribus et pertinenciis suis universis quam in rebus aliis ubicunque sitis et quocunque nomine vocatis etc.

3. Die Veräusserungen und Handänderungen der Vogtei haben stattgefunden ohne Mitwirkung des Gotteshauses.

Wir haben gesehen, wie die Vogtei zuerst im Geschlecht der Edlen von Rümligen sich vererbte, von Junker Rudolf wegen Geldnoth an Conrad von Ulm (1326), von diesem an Niklaus von Eschi verkauft wurde; wie dessen Sohn Heinrich die Vogtei an Burkart von Bennewil verkaufte, welcher dieselbe um 400 Pfund versetzte; wie Peter von Krauchtal durch Kauf und Einlösung des Pfandschillings die zwei Drittheile der Vogtei zu dem ererbten Drittel erwarb; wie durch Erbschaft die Vogtei von Petermann von Krauchtal an Johann von Erlach gelangte.

Alle diese Verhandlungen fanden statt ohne Mitwirkung des Gotteshauses, welches somit keinerlei eigenes Recht an der Vogtei hatte. Die Vogtei kann somit kein vom Gotteshaus hergeleitetes, in dessen Namen geübtes Recht gewesen sein, sondern in die Verhandlungen über die Vogtei hatte sich das Gotteshaus in gleicher Weise

---

61) Das merum et mixtum imperium ist eine in der romanischen Schweiz gewöhnlich vorkommende Ausdrucksweise für hohe und niedere Gerichte.

zu fügen wie die andern Vogteileute, welche kein Gotteshausgut hatten.

4. Die ausserhalb der Vogtei Rüggisberg gelegenen Güter standen nicht unter der Vogtei der Edlen von Rümligen und ihrer Rechtsnachfolger.

Wenn die Vogtei über das Gotteshaus einen integrirenden Bestandtheil der weltlichen Vogtei ausmachte, so konnten derselben nur diejenigen Güter unterworfen sein, welche wie das Gotteshaus selbst in dem Gebiet dieser Vogtei lagen. Die Güter im Guggisberg jenseits des Schwarzwassers, deren Besitz das Gotteshaus aus der Schenkung Heinrichs des IV. herleitete, lagen nicht in der Vogtei Rüggisberg, und konnten folglich, nach unserer Auffassung des Verhältnisses, nicht unter der Vogtei der Edlen von Rümligen und ihrer Nachfolger stehen. Diess bestätigt sich denn auch, wie sich aus folgender Urkunde des Gerichts von Guggisberg vom 10. Februar 1426 ergibt. An diesem Tag urkundet „Bern-„hart Wendschaz, Vogt in Grasburg, welcher zu Gug-„gisberg in dem gericht offentlich zu Gerichte sass, anstatt „miner liben Herren von Bern und von Freiburg, dass für mich „und das gericht kam Wilhelm von Mont, probst des gotts-„huses zu Rüggisberg und sazt uf recht mit sinem fürsprecher, „ob sich Jemand uf des vorgen. Gottshusgut kehren solt ob „dass ers vorderte zu empfahen an dem vorg. probst oder an „einem weibel daselbst zu Guggisberg. Harum ich der „vorg. Richter fragt uf die eide und wart einhellenglich er-„kennt, dass wer dehein Gotteshusgut daselbs zu „Rüggisberg erbt oder kaufet, dass er sich daruf nit „kehren soll, eh dass er dasselb gut forderet ze lihen an einen „probst oder an einen weibel ob der probst nit im Lande were, „und wenn er das gut also fordert in Jahresfrist, so soll es „im der probst oder der weibel lihen unschädlich“ etc.[62]).

Die Güter des Gotteshauses in Guggisberg stehen also

---

62) Urb. f. 389.

unter der Vogtei von Grasburg, in welcher sie gelegen sind, und nicht unter derjenigen von Rüggisberg; mit dieser stehen sie in keiner Berührung.

Schultheiss von Erlach bemerkte also 1531 ganz richtig, die in der Urkunde Heinrichs IV. geschenkte Einöde sei im Lande Guggisberg und nicht Rüggisberg und berühre seine Vogtei nicht. Nebst Guggisberg waren auch die Güter des Gotteshauses in Alterswil und Plafeien in der Vogtei Grasburg; die vielen weitern Besitzungen des Gotteshauses am Lengenberg, Toffen, in Röthenbach, im Amte Konolfingen, welche in der Bulle des Papstes Eugen III. von 1148 genannt sind, waren eben so wenig unter der Vogtei der Edlen von Rümligen, als Guggisberg.

5. Die Schirmvogtei oder königliche Vogtei ist ohne Einfluss auf die Vogtei des Hauses Rümligen gewesen.

Wir haben dargestellt, in welchem Verhältniss die Gotteshausvogtei zu der weltlichen Vogtei von Rüggisberg gestanden habe. Wie verhielt es sich aber mit dem Verhältniss, welches den Gegenstand der königlichen Urkunden Heinrichs VII. vom 31. Dezember 1224, Friedrichs II. vom Januar 1236 und Conrads vom Februar 1244 bildete?

Die Könige erklären in diesen Urkunden: 1) dass sie das Gotteshaus in des Reiches besondern Schutz nehmen, 2) dass ihnen das Gotteshaus die Vogtei übertragen habe, dass sie dieselbe angenommen haben und dass sie dieselbe nicht veräussern werden.

Die Thatsachen zeigen uns aber, dass dieser Schutz und diese Vogtei, welche man Schirmvogtei nennt, keine rechtliche Wirkung auf die eigentliche Vogtei gehabt und in keiner Weise gestaltend in das Rechtsverhältniss eingegriffen haben. In keiner der vielen Veräusserungen der Vogtei ist ein Vorbehalt für die Schirmvogtei gemacht, in keiner einzigen Verhandlung erscheint ein Schirmvogt und in keinem Akte ist von irgend einem positiven Rechte eines solchen die Rede. Recht-

lich hat auch das Gotteshaus die Vogtei, welche ihm nicht gehörte und nie gehört hat, dem König nicht übertragen können; von einer königlichen Vogtei konnte nur die Rede sein für den Bezirk Guggisberg, welcher zu der Reichsvogtei Grasburg gehörte. Ueber diese konnten die Könige, wenn sie wollten, verfügen — allein es ist nicht geschehen: denn wie die Urkunde von 1426 zeigt, ist Guggisberg ein Bestandtheil der Vogtei Grasburg geblieben.

In ihrem rechtlichen Werthe geschätzt, ist diese Schirmvogtei somit wirkungslos gewesen. Der Schutz, den die Könige dem Gotteshause zusagen, ist der allgemeine Reichsschutz, welchen alle unter dem Reiche stehenden Stiftungen anzurufen berechtigt sind; dieser Schutz bildet den Inhalt der Schirmvogtei und mochte insofern einen eventuellen Werth haben, als das Gotteshaus gegen Willkür seines Vogtes einen höhern Schutz [63]) anrufen konnte. Diess muss auch der Inhalt der Befugniss und der Pflicht gewesen sein, welche Conrad der Stadt Bern übertrug (1244) und im Zwischenreich der Graf von Kiburg eigenmächtig an sich nahm (1254).

Es wäre aber möglich, dass diesen Urkunden noch eine andere Absicht zu Grunde gelegen hätte, und dass das Gotteshaus seine Vogtei als eine dem Reiche angehörende gelten lassen wollte, um dadurch sich derjenigen des Hauses Rümligen zu entledigen. Die Sache kommt uns desswegen nicht unwahrscheinlich vor, weil es ein Jahr vor der Urkunde Heinrichs von 1224 Interlaken gelungen war, sich seine Vogtei als eine königliche anerkennen zu lassen und das Haus Eschenbach um sein Recht zu bringen. Dieser Vorgang konnte Rüggisberg nicht unbekannt sein, und wenn man erwägt, dass das Gotteshaus damals schon die unächten Briefe von 1076 und dessen Bestätigungen besass, und auch später die Kunst der Urkundenfabrikation betrieben hat, so kann man wohl Verdacht fassen, dass das Gotteshaus mit diesen Urkunden könnte versucht haben, sich

---

63) „non permittentes quod aliquorum temerariis insultibus molestentur", in der Urkunde vom Februar 1244, hat wohl auf die Vögte Bezug.

seiner erblichen Vögte zu entledigen. Es ist ihm aber nicht gelungen. Nicht besser gelang es der Stadt Bern, gestützt auf die Urkunde von 1244, die Vogtei der Erlach nach der Reformation zu bestreiten. Der Gebrauch dieser Urkunde, so wie des gefälschten Briefs des Priors von Bussi beweist, dass die Stadt für ihre Behauptung keine stichhaltigen Gründe hatte. Erlach antwortete auch ganz zutreffend seinen gnädigen Herrn und Obern: „er finde in demselben Brief nicht, dass der Kaiser „seine Vogtei genommen habe, sondern ist das Gotteshaus in „euerm Schirm gewesen und sind die Vögt auch in euerm „Schirm gewesen . . .“

Die Urkunde hat aber noch eine andere Bedeutung, auf welche wir zurückkommen werden; sie deutet auf die Verbündung der Gotteshäuser mit den Städten, die offenbar gegen die Dynasten gerichtet war, welche die Vogtei hatten.

Wir glauben somit nachgewiesen zu haben, dass die Vogtei von Rüggisberg in ihrer rechtlichen Natur durch die Gründung des Gotteshauses nicht verändert worden ist, sondern dass die Vogtei über das Gotteshaus in der andern Vogtei, welche wir die weltliche nennen müssen, enthalten war; dass die Vogtei somit unausgeschieden über den ganzen Vogteibezirk, ob Gotteshausleute oder nicht, ausgeübt worden sei; dass auch die Verfügungen über die Vogtei keinen Unterschied zwischen Gotteshausgütern und Leuten und anderen Vogteileuten gemacht haben; dass alle Veräusserungen der Vogtei ohne Mitwirkung des Gotteshauses geschehen sind, und dass der Vogtei Rüggisberg nur diejenigen Güter des Gotteshauses unterworfen waren, welche im Vogteibezirke Rüggisberg lagen; dass endlich die königliche Schirmvogtei keine rechtliche Wirkung auf die Verhältnisse gehabt habe.

Die Gotteshausvogtei von Rüggisberg war somit kein selbstständiges Rechtsverhältniss, kein dem Gotteshause angehörendes Recht, welches in dessen Namen geübt wurde, wie der Prior es gegenüber dem Vogte von Krauchtal mit einem Briefe beweisen wollte, dessen Fälschung er

überwiesen worden ist. In Rüggisberg bestand keine Immunität oder Exemtion von der weltlichen Vogtei; die Verträge zwischen den Vögten und Prioren waren Convenienzsachen, welche das Rechtsverhältniss nicht afficirten; die Kastvogtei war ein integrirender Theil der weltlichen Vogtei; als weltliche Vögte waren die Rümliger und ihre Nachfolger Kastvögte, und das Rechtsverhältniss der Kastvogtei ist hier durchaus kein von der weltlichen Vogtei verschiedenes gewesen.

II. Der Inhalt (die Rechte) der weltlichen Vogtei.

Wir haben nachgewiesen, dass die Kastvogtei von Rüggisberg in der weltlichen Vogtei enthalten war. Wir gehen nun über zu der Darstellung der in der weltlichen Vogtei von Rüggisberg enthaltenen Rechte und der rechtlichen Stellung der Vogteileute.

1. Der Heerbann.

Der Vogt hatte das Recht des Kriegsherren über die Vogteileute. Nirgends finden wir dafür bessere Beweise, als in der Vogtei Rüggisberg.

In den Verkäufen der Vogtei von 1340, 1354 und 1356 ist die Reisepflicht der Vogteileute erwähnt unter der Benennung: expeditiones. In einer Kundschaft, welche über die Vogteirechte der Herren von Rümligen aufgenommen wurde, wird vielfach bezeugt, dass die Vogteileute „reisen gingen“ [64]). In einem datumlosen Verzeichniss, welches aber 1482 noch als rechtskräftig angesehen wurde, heisst es unter der Rechtung des Vogts: „denn süllen die lüt des gotshus einem vogt schweren „sin recht ze behalten und sin reisen ze gan wenn er si „darüber mahnt und andere dinste tun als sie herkommen „sind“. [65])

Im Jahre 1326 erklärte Junker Rudolf von Rümligen auf

64) Urb. f. 144.
65) Urb. S. 409.

den Wunsch des Priors, als er eben die Vogtei dem Conrad von Ulm auf Wiederlosung verkaufen wollte: „dass wenn er „in vergangenen Zeiten die Gotteshausleute (homines albergatores Hindersessen vel censerios habitantes villas ad prioratum „pertinentes) zum Kriegsdienst gebraucht habe mit und ohne „Waffen (duximus cum armis vel sine armis in exercitibus „vel cavalcaturis sive aliis locis), so sei solches nicht von „Rechtenswegen geschehen (non fuit propter aliquod jus vel „aliquam jurisdictionem), sondern weil der Prior es ihm „gnädigst gestattet habe (ex mera gratia et speciali mihi facta „a priore) und sonst aus keinem andern Grunde. Er erklärt „ferner bei seinem Eide, dass er die genannten Leute weder „insgesammt noch einzeln zum Kriegsdienst gebrauchen werde „noch solle, noch Jemandem anders es zu thun gestatten werde, „mit Waffen und ohne Waffen an auswärts gelegenen Orten „und dass er auf diese Leute aus Grund des Heerdienstes „(ratione cavalcature vel alicujus exercitus) oder einer sonstigen „Anlage weder Geldleistungen (banna pecunie) noch andere „Leistungen (alias extorsiones) auflegen und erheben solle, „noch Jemandem gestatten dürfe es zu thun ohne die Zustim„mung des Priors."

Es ergibt sich aber auf selbstverständliche Weise, dass diese Erklärung ausgestellt wurde, damit das Recht nicht auf den neuen Inhaber der Vogtei (einen Freiburger) übergehe. Denn als die Vogtei in den Händen eines Bürgers von Bern war, wurde das Recht des Vogtes zum Heerbann in dem Spruche vom 23. November 1325 und ebenso wieder 1330 ausdrücklich ausgesprochen: „Der Vogt soll die Gotteshausleute und die Vogtei„leute (homines monasterii et advocatie annexos) nicht Andern „zum Kriegsdienst geben (in exercitum aliorum non ducas) und „dieselben nur in Fällen eigener Noth und derjenigen seiner „Verwandten zum Kriegsdienst gebrauchen (pro necessitate sua „et suorum consanguineorum)."

Die Gotteshausleute und die Vogteileute hatten sich den Wechsel der Vogtei zu Nutze gemacht, um eine Beschränkung ihres Waffendienstes zu erhalten.

2. Das Recht der Besteurung.

Der Vogt hatte das Recht, die Vogteileute zu besteuern. Wir verweisen auf obige Stelle, wo es heisst: „banna pecunie vel alie extorsiones ratione cavalcature vel exercitus vel alicujus rei imposite.“ Es ist da von Kriegssteuern die Rede und in der Aufzählung der Bestandtheile der Vogtei sind die Steuern unter den „clamis et bannis“ begriffen. In der mehrerwähnten Kundschaft von 1343 heisst es auch, dass die Vogteileute „stür gaben.“ Es lag im Interesse der Vogteileute und der Gotteshäuser, diese Steuern durch Verträge mit dem Vogte zu fixiren; solches war in Rüggisberg bereits in dem ersten Vertrag des Priors Peter von Illingen mit dem Vogte von 1287 geschehen in der Weise: „dass der Prior jerlich gen und be„zalen soll von wegen der kastenvogtie uf Michelstag 16 Pfund „brüchlich ze Bern und uff St. Andrestag 40 Mütt haber und „von einem jeden des klosters hindersessen über den der „kastenvogtie Recht gat ein vastnachthennen, welches Geld „Haber und Hennen der Prior soll von den landslüten der obern „Herrschaft zämen sammeln . . .“ In Fällen von Hagel, Krieg, Witterung oder von anderm Unfall soll die Summe nach vier ehrbarer Männer Würdigung ermässigt werden. Im Spruch Cuno's von Rümligen mit dem folgenden Prior Peter von Cronai heisst es 7. März 1288, das Gotteshaus müsse bezalen „16 Pfund 40 Mütt Haber“ et a quolibet colono monasterii super quo jus advocatie dicunt se habere unam gallinam cessante cujuslibet alii servicii exactione, quam pecuniam colligere debemus.“ Im Spruch vom Jahre 1330 sind es 18 Pfund und 40 Mütt Haber für alle Vogteileute zusammen (a quolibet morante et residente super terram et ecclesiam montis Richerii). Im Verkauf von 1354 heisst es: „que advocatia tota reddit annis singulis decem et octo libras et quadraginta modios avene ...“ Im Jahre 1359 erging ein Spruch zwischen Peter von Krauchtal als Vogt und den Leuten der Vogtei zu Rüggisberg, welche sagten: „dass sie nit me geben sollten denn 16 Pfund, 40 Mütt „Haber und jede fürstatt ein fastnachthuhn und des Vogtes

„und Probstes Amtlüten jedwederem ein vastnachthuhn". Der Spruch ging aber auf 18 Pfund; die 16 Pfund waren allein für die Gotteshausgüter gewesen, die 18 Pfund sind für alle Vogteileute.

Von Rechtens wegen hatte das Gotteshaus kein Recht, die Vogteileute zu besteuern. Nichtsdestoweniger finden wir schon 1338 Tags nach Andreas eine Erklärung des Raths von Bern: „dass der Prior Simon, ihr geschätzter Mitbürger, ihm aus be„sonderer Gunst erlaubt habe, eine Summe Geldes von den „Gotteshausleuten in der Vogtei als Steuern an unsre Schul„den, in welchen wir stecken, in diesem Jahre zu erheben; der „Rath erkläre demnach, dass diess nicht von Rechtens wegen „geschehen sei." Für solche Steuerbezüge stellte der Rath auch in den Jahren 1392, 1421, 1429, 1433, 1441, 1463 gleiche Reverse aus [66]). Im Jahr 1375 war aber darüber Streit entstanden, und „grosser kosten und ungelegenheit erwachsen „etlicher uflagen, stüren und ansprachen wegen, welche wie „der Prior vermeint unbefugterweis auf seine und des Gottes„haus leut und untertanen gelegt worden, und das kraft eines „briefs dass solche und dergleichen stüren nicht von Rechtens „wegen geschehen seien;... die Stadt Bern dagegen meint „dessen wie hievor mehr beschehen wol befugt ze sin." Es wurde gesprochen [67]): „die Herren von Bern sollen nit befugt „sin noch gewalt haben fürohin einigen Tribut stür oder tell „von gedachtem Prior von dem Gotteshaus oder desselben unter„thanen Leuten oder Hintersässen, sie seien burger oder nit „burger und was stands sie wellend, ze fordern und aufzu„heben." Das Gotteshaus wurde auf Grund seiner Burgerrechte für Steuern in Anspruch genommen, ebenso dessen

---

66) Urb. 94—100. cum frater prior Simon... comburgensis noster dilectus ex sua gratia speciali cvnsenserit ut quandam pecunie summam ab hominibus vel inquilinis suis dictis hintersessen residentibus vel existentibus in districtibus vel jurisdictionibus sui prioratus anno presenti in subsidio nostrorum debitorum in quibus inflingimur recipere et colligere possimus ... nos fatemur ... quod hec receptio dicto priori ... non noceat in suo jure quia ipsam receptionem non fecimus de jure sed de gratia speciali ...

67) Urb. f. 296.

Leute. Von Rechtenswegen waren aber weder diese noch jenes an die Stadt steuerpflichtig vor dem Privilegium von 1415.

Eine andere allgemeine Steuer der Vogteileute war das Vogthuhn, welches von jeder Feuerstatt bezahlt wurde. Im Jahr 1354 waren deren 80.

In späterer Zeit wurde die fixe Vogteisteuer schlechthin Vogtei oder Vogthöri genannt. Die Vogthöre ging den andern Zinsen vor: „Wenn schon Ander so vil Zins zu fordern hätten, dass das gut zu schwach wäre, so mag ein Vogt von siner Vogthöre wegen ungehindert Jemands solichs gut angreifen und zu sinen handen bringen und Niemand umb ander zins zu antworten haben". [68])

3. Die Dienste.

Die Dienste der Vogtleute erscheinen in der Nomenklatur unter der Benennung von „servitia" und „diete." Dieselben bestanden in Fuhrungen und Tagwnen.

In der Kundschaftsaufnahme über die Vogtei der Rümligen wird ausgesagt, dass „die Vogteileute dieneten mit Segesen, „mit Jucharten, mit sicheln, mit rechen; weler das nit tun „wollt gab einen halben karst haber dem Amann; ferner dieneten „dieselben mit Holz führen und anderen tagwnen. Sie erren „ze Herbst einen Jucharten und ze Husstagen einen." Ein anderer Zeuge sagt, „der vogt nam tagwnen an pflügen und verkouft die wem er wollt"; ferner „dass sie sein burg buwten".

Diese Dienstleistungen bezogen sich ihrer Natur nach meist auf die Bearbeitung der Güter des Vogts, und fielen daher grossentheils weg, als die Vogtei an die Eschi und Bennewil kam, welche keine Güter hatten und daher die Dienste nicht forderten. Peter von Krauchtal forderte die Dienste wieder, worüber die mehrerwähnte Kundschaftsaufnahme stattfand, in welcher die einen Zeugen aussagten, solche Dienste seien geleistet worden, eine Reihe anderer Zeugen aber aussagten, es sei nur die Vogteisteuer der 18 Pfund und 40 Mütt Haber bezahlt worden. Am 24. Juni 1359 sprach Ruf Kessli, Burger

68) Urb. f. 460.

zu Thun, wie folgt darüber ab: „die Leute von Rüggisberg „sollen kein Holz führen von Recht, oder sie tun es gerne und „von liebi". Sei es, dass der Spruch voraussetzte, die Dienste seien mit der Steuer verglichen, sei es, dass, wie ein Zeuge sagte, der halbe Karst Haber für den Ammann die Dienste repräsentirte, so blieb der Besitzstand der letzten Vögte massgebend, welche keine Dienste zu fordern im Falle gewesen waren.

Die dem Gotteshaus geleisteten Dienste waren nicht Vogteidienste, sondern grundherrlicher Natur oder gutsherrliche Abgaben.

4. Die Gerichtsbarkeit.

Ein Hauptattribut der Vogtei, welches ihr auch am längsten geblieben ist, ist die Gerichtsbarkeit über die Vogteileute gewesen. Ausser der Vogteigerichtsbarkeit finden wir aber in Rüggisberg noch die grundherrliche und die lehenherrliche Gerichtsbarkeit des Gotteshauses. Wir gehen von einer zu der andern.

a. Die Vogteigerichtsbarkeit.

Grundsätzlich gehörte in die Vogteigerichtsbarkeit alles Gericht über die Personen und das freie oder vogtbare Eigenthum der Vogteileute. Alle Rechtsverletzungen, welche als ein Bruch des öffentlichen Friedens und des von dem König oder in dessen Namen von dem Vogt ertheilten Rechtsschutzes angesehen wurden, gehörten in die Competenz des Vogteigerichts oder wie es später auch in hiesigen Urkunden heisst, des Freigerichts. In der Rechtssprache hiess man das: „cum pleno jure et dominio et omnimoda jurisdictione".

Es gehörte also zuvörderst in die Vogteigerichtsbarkeit der Blutbann, was man später die hohen Gerichte hiess. In dem Spruch von 1287 heisst es: „wo einer uss der vorgenannten „Vogtei mit stälen, brunst oder todslag dem tod verfallen wer, „den soll der vogt urteilen"; im Spruch von 1325: „advocatus pro incendio noctis silentio commisso rapina furto homicidio latrocinio et pro aliis que homicidium vel sanguinis effusionem contingunt, judicare tenetur" etc. Ebenso lauten die Sprüche von

1346 und 1391, und der Vergleich von 1531 sagt: „dem Vogte „gehören die malefizischen Händel und taten belangend, was „also malefizisch durch wib oder man beschuldet und begangen „wurde."

Mit den Gütern der Verurtheilten war es nicht immer gleich gehalten. Nach den Sprüchen von 1287, 1325 und 1330 nahm der Vogt von Gotteshausleuten nur den dritten Theil, von den andern zwei Theile mit dem Leib. Nach den Sprüchen von 1346 und 1354 hatte der Vogt von Gotteshausleuten die Hälfte, von den andern Vogteileuten alles Gut. Im Jahr 1391 kam man wieder auf das frühere Verhältniss zurück. Im Jahr 1531 wurde das Gut getheilt: „nachdem wir mit des Ver„würkten Erben getheilt, wie denn semlichs von uns gebrucht „wird". Wurde anstatt der Todesstrafe ein Strafgeld aufgelegt, so wurde auch dieses zwischen dem Vogt und der Stadt getheilt.

Es folgen nun diejenigen Fälle, welche nach altem Landesrecht mit einer Busse von drei Pfund belegt sind. Ueber diese Fälle richtet der Vogt und sein Ammann, oder in deren Abwesenheit der Ammann des Gotteshauses. Nach den Urkunden von 1325 und 1330 werden die Bussen getheilt; die Sprüche von 1346 und 1354 sagen hingegen: „wir geben us dass „der Vogt richten soll umb wundetat und blutigen slag und „die bussen nemen und dem probst nüt geben. Was aber an„der bussen fallent die drü Pfund treffent von Gotteshaus„leuten, darumb soll der vogt richten und die bussen sind halb „des probsts und halb des Vogts". Von solchen, die nicht Gotteshausleute waren, gehörten die Bussen also ganz dem Vogte.

Im Jahr 1391 heisst es: „quod in vulnerationibus et maleficiis aliis, que in dicto dominio montis richerii fieri contingeret etiam judicet Petermannus sc. advocatus et ministralis suus et quicquid banni vel emende evenerit dividant equaliter inter se; in aliis injuriis que ibidem fierent, presideat et judicet ministralis ipsius domini prioris vel Petermanni prout est hactenus inter eos fieri consuetum".

Diese zweite Art von Fällen gehörte nach der spätern Eintheilung in die niedern Gerichte, und deren Ertrag wurde

getheilt. Das alte Bussensystem beruhte auf der Dreizahl und ihrer Vervielfältigung; das neuere System war auf die Zehnzahl und ihre Vervielfältigung gegründet.

Die hohen Gerichte hielt wohl noch mitunter der Vogt selbst ab oder sonst Jemand in dessen Namen; die niedern der Ammann; das Gericht hatte 12 Beisitzer. Kam der Vogt zum Gericht, so musste das Gotteshaus denselben erhalten, und „sin „wib und sin gesind und sin pferd und sin hebiche (Habicht) „und sin hunde, und wenn er kommt ze ross oder ze fuss dass „er die speisen soll alldi wil si da sint". Von diesem alten Rechte verwilligte die Stadt im Jahre 1531 nicht ohne Markten noch Folgendes: „wir haben dem Hans von Erlach und sinen „nachkommen mannsstamms nachgelassen in unserm huss zu „Rüggisberg zum jar zweimal und selbiges selbdritt drei tag „und nächt für herberg und licht auch den saal genannt vogtssaal „sammt dem geliger sammt futter und mal in unsern kosten „und ohne ein entgeld haben sollen, und so der Erlach und sin „mannsstamm vollendet, soll diss bekenntniss auch vollendet sin".

Die Gerichtsbarkeit als solche über die Vogteileute gehörte, als Recht, der Vogtei; warum die Bussen getheilt wurden, erklärt sich aus der Gerichtsbarkeit des Gotteshauses.

b. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Der Rechtsgrund der grundherrlichen Gerichtsbarkeit war das Grundeigenthum. Die grossen Grundeigenthümer liehen ihre Güter erblehensweise aus, und die Gesammtheit der in gleichen Gedingen hingeliehenen Güter bildete ein Hofrecht. Die Hofbauern hatten kein wahres Eigenthum, sondern ihre Verhältnisse standen unter dem Hofrecht, welches vom Volksrecht und vom Vogteigericht nicht geschützt wurde; der Grundherr aber hatte über diese Verhältnisse die Befugniss, wie verbindliche Verfügungen, so auch ein Gericht aufzustellen, um die daherigen Rechtsverletzungen zu beurtheilen. Diese Gerichtsbarkeit hatte das Gotteshaus ursprünglich auf seinen Gütern in der Vogtei Rüggisberg; es waren die kleinern Bussen von 3 Schilling und die Fälle von Civilstreitigkeiten über Güter

des Gotteshauses, sowie die im Civilprozess vorkommenden Penalitäten. Im Spruch von 1325 heisst es: „minister prioris . . . pro emenda trium solidorum in universo judicium teneat, et ipsam emendam 3 solid. de his qui super bonis dicti monasterii non sederint et eam commiserint dimidiam partem advocato faciat presentari". Rechtlich richtiger unterscheidet der Spruch von 1346: „was aber der bussen ist die drei Schilling treffen „und verschult werent von denen die vom gotshus belehnt sind „oder hintersessen sind, soll der probst richten und die „bussen nehmen ane den vogt. Was jeman da stössen haben „wurd um des gotshus gütern dass der probst darum richten „soll und nit der vogt. Würde auch einer da erzügt, dess er „läugnet, die busse 12 Sch. treffen, die sint des probsts und „nit des vogts; weler sich einer zügsami vermessen wurd und „die nit vollbringen möcht, die 12 Sch. auch sind des probsts „und nit des vogts, und soll die vorg. richtung nieman angan „wand die des gotshuses hindersessen sind oder vom gots-„hus belent sind. Was aber jeman die vorg. bussen si sient „gross oder klein die von dem gotshus nit belent sint „noch des gotshuses hindersessen nit sint, verschultin, „darüber soll der vogt richten und die bussen nemen und die „bussen mit dem probst nüt teilen."

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit ist hier genau auf die Gotteshausgüter beschränkt. Als Krauchtal im Jahr 1357 die Gotteshausgüter in seinem Pfandbesitz hatte, ging folgenweise die Gerichtsbarkeit auf ihn über, so dass er dieselbe wieder mit der Vogteigerichtsbarkeit vereinigte und „judicium et jurisdictionem temporalem totius parochie" hatte.

Im Jahr 1391 heisst es: „über scheltbussen von 3 oder mehr schilling soll des Priors oder Vogts Ammann richten wie bisher üblich gewesen ist, und die Bussen theilen. Die eigenen oder „Erbgüter so von dem kloster ze lehen sint betreffend, soll „der Herr Prior oder sin Ammann richten und die bussen des-„selben sin".

Was nicht Gotteshaus-Güter und -Leute waren, die gehörten von Rechtenswegen unter die Gerichtsbarkeit des Vogts. Es

liegt aber nahe, dass in dem kleinen Vogteibezirk zwei Gerichte für grundherrliche Gegenstände um so weniger gerechtfertigt waren, als der dem Gotteshaus nicht angehörende Theil nicht gross war. Ohnediess war übrigens das Vogteigericht und das grundherrliche aus den nämlichen Leuten zusammengesetzt. Hätte man nach scharfer rechtlicher Distinktion die Competenzen auseinander gehalten, so wären in der Ausübung beständige Schwierigkeiten vorgekommen. Die successiven Verträge und Sprüche zwischen Vögten und Prioren richteten sich daher mehr nach der Convenienz und dem praktischen Interesse als nach der Rechtsdistinktion. Da das Recht der unter Hofrecht lebenden Gotteshausleute sich im 15. Jahrhundert bereits dem rechten Eigenthum genähert hatte, so war auch eine Distinktion der Gerichtsbarkeit für dieselben nicht mehr im Bewusstsein. Man theilte daher zuerst nach Competenzen, so dass die Fälle von 3 Schilling über alle Vogteileute der gleichen Gerichtsbarkeit zufielen. Im Jahr 1531 fiel Alles, was nicht der hohen Gerichtsbarkeit anheimfiel, in die niedere, welche somit aus Theilen der ehemaligen Vogteigerichtsbarkeit und der grundherrlichen gebildet wurde. Diese niedern Gerichte wurden im Namen des Vogts und Grundherrn gehalten, das Gericht in beider Namen besorgt, das Siegel alternirte; die Bussen wurden getheilt.

So war es dem Gotteshaus gelungen, seine grundherrliche Gerichtsbarkeit über den ganzen Vogteibezirk auszudehnen und für das dem Vogt verbliebene Gericht den Grundsatz aufzustellen, dass ein Theil der von den Gotteshausleuten fallenden Bussen ihm gehören, woraus endlich die Theilung des niedern Gerichts erfolgte.

c. *Lehenherrliche Gerichtsbarkeit.*

Eine dritte Art weltlicher Gerichtsbarkeit, welche wir in Rüggisberg treffen, ist die lehenherrliche Gerichtsbarkeit. Jeder Lehenherr war für die nach Lehenrecht (nicht nach Hofrecht) ausgegebenen Lehengüter und die daherigen Verhältnisse der Gerichtsherr; aus seinen Vasallen oder Lehen-

leuten, dieselben mochten sein in welchen Gebieten oder Vogteien sie wollten, konnte er ein Gericht ordnen, und Streitigkeit um Lehen, die er ertheilt hatte, durch dieselben beurtheilen lassen [69]). Ein Gerichtsurkund von Rüggisberg vom 2. Februar 1415 sagt: auf Anfrage des Priors sei erkennt worden, „was von „den gütern darrührte so dem obg. gotshus zugehörten sie „werint inrent oder usrent dem gericht ze Rüggisberg „gelegen, nieman anderswo rechten söllte denn an „dem obg. gericht ze Rüggisberg, und söllten auch des„selben gotteshuslüt allein darumb erkennen und nie„man anders und were das von altem herkommen".

Der grundherrlichen Gerichtsbarkeit des Gotteshauses waren in Rüggisberg nur die in der Vogtei Rüggisberg gelegenen Güter unterworfen; der lehenherrlichen aber alle nach Lehenrecht ausgegebenen Güter des Gotteshauses.

5. Die andern Rechtungen der Vogtei.

Das gefundene Gut wurde nach dem Spruch von 1325 getheilt zwischen Vogt und Prior. Im Jahr 1346 hingegen heisst es: „wurde dehein Schaz funden ufen des gotshuses gut, „das söllent sie gelich teilen; was aber schazes funden wurd nit „uffende gotshuses gut, damit hat der probst nüt ze schaffen. „Was viches irre ginge dem man spricht mulaveh und in „dem gericht funden wurde, dess süllent sich beide Teile „annemmen und gelich teilen." Im Jahr 1391 ist die gleiche Bestimmung über Mulveh, hingegen Schätze in Gotteshausgütern gehören ganz dem Prior, in andern Gütern ganz dem Vogt.

Den Weibel setzten Prior und Vogt gemeinschaftlich, den Hirten und Feldhüter der Prior allein. Im Spruch von 1359 zwischen dem Vogt und den Vogteileuten heisst es: »dass die egenannt leut einen vogt mögen kiesen mit des prob„stes und vogtes wissen . . wenn dass derselb nit nach des „probsts und vogts willen tät, mögen sie demselben umloss

69) Ueber den Unterschied vom Hofrecht und Lehensrecht siehe Segesser Rechtsgeschichte II. S. 36 u. 37. „Wie sich bei den unter Hofrecht stehenden Gütern das Eigenthum in den Begriff der Gutsherrschaft gegenüber dem abgeleiteten Besitzrecht modifizirt, so erscheint bei den Lehensgütern das Obereigenthum gegenüber dem abgeleiteten Besitz.

„geben". Im Jahr 1531 ging der Schluss dahin, „dass die Par„teien alle Aemter in der herrschaft mit einander besetzend es „sig Ammann, weibel, grichtsässen, Rechtsprecher und alle an„dern Aemter." In Sachen der hohen Gerichte handelten und siegelten die Amtleute im Namen des Vogts, in Sachen der niederen Gerichte aber in beider Parteien Namen.

Der Weinschank und die Tavernen, früher dem Prior, wurden dem Vogte überlassen.

In der Vogtei lag überhaupt das Recht und die Pflicht, die Vogteileute zu schützen, und was die öffentliche Sicherheit mit sich brachte zu ordnen. Die Vertretung und der Schutz des Gotteshauses lag daher in dem allgemeinen Begriff der Vogtei, gleichwie in der landesherrlichen Gewalt der heutigen Zeit das Recht und die Pflicht liegt, die Minderjährigen zu bevormunden.

So sagt der Spruch von 1257 mit dem Prior von Cronai: für die Vogtsteuern solle der Vogt Cono von Rümligen das Gotteshaus und seine Leute „in rebus et personis manutenere et defendere protegere et garantire in omnibus locis quibus necesse fuit contra omnes".

Das allgemeine Verhältniss der Vogtei gibt eine Rechtung an, welche 1482 noch gegolten zu haben scheint, „wie ein Vogt „und ein Probst mit einander leben sollen": „Des ersten dass „ein Vogt schweren soll dem Probst sin recht ze behalten und „ze schirmen, und der probst dem vogt hinwieder (folgt der „Unterhalt des Vogts). Ein Probst soll nit verkoffen noch ver„sezen ohne eines vogts willen und gunst. Wenn auch ein „gotshus nit ein probst hette, alldiwil das wärti, so soll ein Vogt „des gotshus güter alliu besezen und entsezen nach sinem nuzen „und eeren. Wer och dass dehein Gottesgab ledig wurd die „soll ein probst nit lihen ane eines vogts wissen und willen." Dann folgt der Eid der Gotteshausleute, die Aemterbesetzung endlich: „ein vogt soll auch des gotshus lüte und die an„dern die in dem gebiet von Rüggisberg gesessen „sint, und Holz und Veld schirmen zu den ziten wo „der probst lüte oder gute überthun welt".

Wenn der Vogt von der Vogtei Besitz nahm und seine Vogteileute, oder in späterer Sprache Unterthanen, demselben huldigten, so ergriff er den Ring der Kirchthüre zu Rüggisberg mit der linken Hand und schwur mit der rechten Hand einen gelehrten Eid: „der Kirche von Rüggisberg und den Leuten, „welche in die Vogtei gehören, Treu und Wahrheit ze leisten und „sin und ihr Recht gleich andern Vögten zu beschirmen" (1356).

Fassen wir diese Befugnisse der Vogtei zusammen, das Recht des Heerbanns, der Besteuerung, der Dienstleistungen, der Gerichtsbarkeit, des Rechts auf herrenlose Gegenstände, des allgemeinen Schutzrechts und der Vertretungspflicht aller Vogteiangehörigen, so finden wir, dass die Vogtei nach den Anschauungen jener Zeit alle Rechte der landesherrlichen Gewalt enthalten hat. Die Vogtei ist also durchaus analog der Grafschaft, und hätte unter gegebenen Verhältnissen ein selbstständiges Fürstenthum werden können. Die Grundlage der Vogtei war die königliche Gewalt, aus welcher bei Reichsvogteien die öffentliche Gewalt direkt hergeleitet werden muss.

6. Die Vogteileute und Gotteshausleute.

Wenn die Vogtei eine aus der königlichen Gewalt hergeleitete öffentliche Gewalt ist, so sind diejenigen, welche derselben unterworfen waren, freie Leute gewesen; denn die Vogtei als solche machte die Vogteileute so wenig unfrei, als die obrigkeitliche Gewalt die Landesangehörigen unfrei macht. Mit der Vogtei wurden allerdings die Vogteileute mitvererbt, mitverkauft, mitversetzt u. s. w. Allein rechtlich wurde durch die Handänderung das Verhältniss der Vogteileute zum Vogt nicht verändert; thatsächlich machten sich dieselben jede Handänderung zu Nutze, um die Rechte des Vogts zu beschränken. Bei den Handänderungen wurden die Leute nicht als eigene Leute, sondern als Vogteileute veräussert; wie es heisst: „advocatiam ... super homines in dicto prioratu et advocatia residentes ...

Ebensowenig als durch die Handänderung der Vogtei ist

die persönliche Freiheit der Vogteileute durch die Thatsache beschränkt worden, dass ein grosser Theil derselben die Güter des Gotteshauses bebaueten. Sie traten dadurch allerdings in ein dingliches Abhängigkeitsverhältniss vom Gotteshause, und anerkannten durch das Empfahen von Gotteshausgütern die Grundherrschaft des Gotteshauses, welche nach Hofrecht die Gerichtsbarkeit des Gotteshauses über Güterverhältnisse und gewisse dingliche Lasten mit sich brachte. Insoweit die Gotteshausgüter Denjenigen, welche sie bebauten, auch erblich angehörten, indem sie die Lehensgwerde als dingliches Recht besassen, war auch die daraus resultirende Abhängigkeit eine erbliche, und die Gemeinschaft dieser gleichen Verhältnisse der vielen auf Gotteshausgütern wohnenden Leute bildete einen eigenen Stand von Gotteshausleuten,

Allein neben dieser dinglichen Abhängigkeit konnte die persönliche Freiheit fortbestehen; denn jeder Gotteshausmann war befugt, sein Gotteshausgut zu verlassen oder seine Lehensgwerde an demselben zu verkaufen und somit das Verhältniss freiwillig aufzugeben. Somit stehen, was die persönliche Freiheit betrifft, die Gotteshausleute unter der gleichen Vogtei, wie die Vogteileute ohne Gotteshausgut, und sind daher beide gleich frei.

Allerdings spricht gegen die Freiheit der Gotteshausleute von Rüggisberg eine Urkunde vom 12. März 1411[70]) folgenden Inhalts:

„Wir Johannes Malamüller Dekan von Freiburg in der „Nikolauskirche zu Freiburg gericht haltend urkunden, dass „vor uns im gericht erschienen sind die ehrwürdigen Herren „Wilhelm von Mont, Prior von Rüggisberg, Wilhelm Marta„letti, Geistlicher zu Rougemont und Cono Mag ehemaliger „Priester zu Rüggisberg. Der Prior Wilhelm von Mont be„sorgend das Recht des genannten Gotteshauses möchte verloren „gehen und es möchte ihm nicht Recht gehalten wer„den (timente jus dicti monasterii perire et justitiam sibi

70) Urb. f. 315.

„denegari) wendet sich deshalb an unsere Gerichtsstelle (offi-„cium nostrum implorando) und ersucht uns wir möchten die „genannten Martaletti und Mag bei ihrem Eide über folgende „Artikel abhören, welche das Gotteshaus Rüggisberg be-„rühren. . . .“ Auf diese Fragen antworten nun die Vorgeladenen wie folgt:

„Wenn ein Gotteshausmann (inquilinus) stirbt, so sollen „die Erben desselben von Rechtswegen dem Prior das Best-„haupt mit Ausnahme des Viehs geben zum Zeichen der „Herrschaft und ihrer Gotteshaus-Eigenschaft (inquilinitatis); „und als Ehrschatz (intragii) einen jährlichen Zins; darauf „soll der Prior die Güter des verstorbenen Gotteshausmanns ohne „Erhöhung des Zinses den Erben leihen.“

„Zweitens wenn ein Gotteshausmann seinen Sohn oder „Tochter auswärts der Herrschaft heirathen lässt, so soll er „dem Prior so viel bezahlen, als er seinem Sohn oder Tochter „Aussteuer geben wird.“

Auf die vierte Frage (die dritte betrifft einen Wald) antwortet der Zeuge: „wenn ein Gotteshausmann seine Güter ver-„kaufe und mit dem dafür erhaltenen Geld aus dem Gottes-„hausgebiet ziehen wolle, so soll er auf Grund der Veräusse-„rung dem Prior den dritten Theil des gelösten Geldes geben.“ Der eine der Zeugen sagte aus, es sei 36 Jahre her, dass er obiges geübt gesehen habe, der andere erinnert sich bis auf 24 Jahre zurück. Beide beschwören ihre Aussagen und leisten den Eid, wie die Geistlichen es thun, indem sie die Hand auf die Brust legen.

Das Besthaupt, die Heirathsbeschränkung und das Eigenthum an dem Vermögen der Gotteshausleute würden allerdings beweisen, dass dieselben unfrei und eigen gewesen seien.

Dennoch vermögen wir die Urkunde nicht für beweiskräftig anzusehen, denn die Zeugenverhandlung wird vom geistlichen Gericht ohne Zuziehung der Betheiligten geführt, und der Prior gibt selbst an, er dürfe nicht vor weltliches Gericht gehen, weil er dort nicht Recht finde-

Auch ist keine Spur dieser Lasten der Unfreiheit vorhanden; doch wäre es selbstverständlich, wenn dieselben bestanden hätten, dass die Gotteshausleute ihre Aufhebung verlangt hätten, als das Gotteshaus an die Stift übergegangen war und sie die Aufhebung der Fuhrungen und Tagwenen verlangten und erhielten. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass das Gotteshaus mit dieser Machenschaft beweisen wollte, was ihm nicht und nie gehört hat — die Eigenschaft seiner Leute — und es reiht sich das Aktenstück würdig jenem andern an die Seite, mit welchem der Prior von Bussi beweisen wollte. dass Petermann von Krauchtal die Vogtei vom Gotteshause zu Lehen trage.

III. Die Zersetzung der Vogtei.

Wir haben die Vogtei ihrer rechtlichen Natur und ihrem Inhalt nach dargestellt. In der letzten Uebereinkunft der Stadt mit dem Schultheiss von Erlach als Vogt finden wir den Bestand der Vogtei reduzirt auf die hohe und die Hälfte der niedern Gerichtsbarkeit und der Vogteisteuer der 18 Pfund, 40 Mütt Haber und der Vogthühner.

Forschen wir nach den Gründen dieser Umänderung und Zersetzung eines frühern organischen Verhältnisses des öffentlichen Lebens, so finden wir für die Vogtei in Rüggisberg folgende Ursachen dieses Prozesses.

Bei der Gründung des Gotteshauses schenkten die Vögte von Rümligen demselben ihren Grundbesitz, wie der heilige Udalrich berichtet. Da die Vogtei im Jahr 1340 in dem gleichen Bestand verkauft wurde, wie Rudolf von Rümligen im Jahr 1326 dieselbe veräussert hatte, so geht daraus hervor, dass damals kein Grundbesitz mehr damit verbunden war und dass der Kaufsgegenstand nur die Vogtsteuer von 18 Pfund und 40 Mütt Haber und der Vogthühner gewesen ist, welcher der Kaufpreis von 1000 Pfund entsprochen hat.

Allerdings zeigt nun die Geschichte von Rüggisberg, dass die Vogtei auch abgelöst vom Grundeigenthum als ein

selbstständiges Verhältniss fortbestanden hat; mit dem Grundeigenthum waren aber auch alle grundherrlichen Rechte, besonders der Gerichtsbarkeit, von der Vogtei abgelöst. Neben dieser rechtlichen Folge hatte die Veräusserung des Grundeigenthums die fernere thatsächliche Folge, dass der Vogt aufhörte in der Vogtei zu wohnen. Dem Vogt ohne Grundbesitz stand nun das Gotteshaus gegenüber als beinahe alleiniger Grundbesitzer im ganzen Vogteibezirk und als Vertreter aller derjenigen Vogteileute, welche Gotteshausgüter bebauten; der Grundherr war stets in der Vogtei gegenwärtig, der Vogt war abwesend und das französische Sprüchwort sagt: *Les absents ont tort.*

Auf diesen thatsächlichen Boden gestellt, musste die Entwicklung für die Vogtei nachtheilig sein. Die Vögte mussten mit dem Gotteshause Verträge schliessen über die Ausübung der Vogtei, welche zwar nur jeweilen für die Lebenszeit des Vogts und Priors geschlossen wurden und das Rechtsverhältniss selbst nicht afficirten; allein schon die Thatsache, dass der Vogt mit dem Unterthan Verträge schliesst über die Ausübung seiner Herrschaft, zeigt eine Schwächung an. Die Verträge wurden successiv dem Gotteshaus immer günstiger, mit den Vogteileuten suchte auch das Gotteshaus die Vogtei zu beschränken. Schon in den ersten Verträgen ist das grundsätzlich unbeschränkte Besteurungsrecht auf ein unveränderliches Fixum reduzirt; jede Handänderung wurde benutzt, um etwas abzumarkten; in den Jahren 1325 und 1330 wurde die Heerbannspflicht beschränkt. Mit dem Grundbesitz des Vogts waren Dienste weggefallen, welche die Vogteileute an Bebauung und Unterhalt seiner Güter leisteten. Als Peter von Krauchtal dem Gotteshaus viele Güter wieder abgekauft hatte und die Dienste wieder forderte, wurden sie demselben abgesprochen. — Den Verfall der Vogtei drückt Burkart von Bennewil schon im Jahr 1343 deutlich aus, wenn er in der Kundschaft, die er aufnehmen liess, sagt: „Er besorge, dass das „Recht der Vogtei im Verlauf der Zeit in seinen Bestandtheilen

„verloren gehe und dem Bewusstsein der Menschen abhanden „komme.“ [71])

Schultheiss Peter von Krauchtal hatte wohl die richtige Anschauung, dass die Vogtei ohne Grundbesitz in der Luft hänge; sein Versuch, die Gotteshausgüter bleibend wieder an sich zu bringen, scheiterte (1378) ebensowohl als derjenige des Priors, die Vogtei an das Gotteshaus zu bringen.

Noch schlimmer gestaltete sich aber für die Vogtei die Sache, als das Gotteshaus 1485 der Probstei Bern „inbeglidet“ wurde, und als nach der Reformation dasselbe an die Stadt überging. Rechtlich trat die Stadt zwar nicht in mehrere Rechte ein, als das Gotteshaus gehabt hatte. Allein sie trat in dieses Verhältniss ein mit der Machtstellung der anerkannten Landesherrin. Alle Vogteileute wurden in Pflicht genommen, nachdem sie der Stadt die Fuhrungen und Tagwnen, welche sie dem Gotteshause geleistet, abgemarktet hatten, und schwuren der Probstei in Bern, nachher der Stadt „als ihr rechten und „gnaden Herrschaft Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen „zu fördern und Schaden zu wenden . . . und alles das ze tun, „was frommen und biderben untertanen gegen ihre Herrschaft „ze thun geziemet.“ Auch sagt und beginnt die Rechtung von 1505 damit, dass sie sagt, „des ersten hat ein Herrschaft ze „Rüggisberg, so jetzt ein Herrschaft genannt wurde und „vor ein gothus gesagt ist.“

Allerdings wurde sowohl 1485 als 1531 die Vogtei von der Stadt noch anerkannt, allein im letztern Jahre mit dem Beisatz: „unser rechtsami und oberster Herrlichkeit, „so wir hand in dem Landgericht Seftigen es sig an boten oder „verboten mandaten reisszügen und anderer Herrlichkeit was „denn desshalb uns als oberster Herrschaft und recht „Oberherren des Landes belangen mag und wie solches „von altem Herkommen ist, ohne allen Schaden.“

Nicht ohne Widerrede erhielt Erlach das Zugeständniss,

---

71) ne jus suc advocatie . . . lapsu temporis in subsequentibus articulis ut formidat periret et ab hominum memoria evanesceret.

dass er zur Ausübung seiner Vogteirechte „zum Jahr zweimal „und selbiges selbdritt drei Tag und Nächt Herberg Feur und „licht auch den Saal genannt Vogtssaal sammt dem Geliger „auch Futter und mal" erhalten sollte, und auch diess wurde nur ihm und seinem Geschlecht bewilligt. Die Stadt meinte, sie verfahre noch schonend mit Rücksicht auf das Geschlecht, dem die Vogtei gehörte.

Fasst man endlich den Bestand der Vogtei im Jahre 1531 in's Auge, so besteht dieselbe an öffentlichen Rechten nur in der hohen Gerichtsbarkeit und der Hälfte der niederen Gerichtsbarkeit. Selbst in diesem allein verbliebenen Rechte der Gerichtsbarkeit hatte aber die Grundherrschaft, welche die andere Hälfte der niederen Gerichte hatte, einen bedeutenden, ehemals zur Vogtei gehörenden Theil an sich gebracht.

Auch in diesem geschwächten Bestand vermochte die Vogtei nur noch fortzubestehen und wurde als eine Anomalie geduldet, weil die Erlach, ein in dem Gemeinwesen mächtiges Geschlecht, die anstossende Herrschaft Riggisberg besassen und in dieser Nachbarschaft ihre Rechte einigermassen zu wahren vermochten. Die wenigen Freiherrschaften oder Vogteien, welche sich im Canton Bern bis zum Jahr 1798 in Privathänden erhalten haben, vermochten diess nur durch die Erhaltung des Grundbesitzes in denselben. Das spätere Kennzeichen ihrer früheren vollen Herrschaft, der Blutbann, war eine Beschwerde geworden und wurde bei der Liquidation der Herrschaftsgerechtigkeiten im Jahr 1823 nicht entschädigt.

Nach der Trennung des Grundbesitzes von der Vogtei in der Herrschaft Rüggisberg finden wir in dem Schicksal der dortigen Vogtei einen fernern Grund ihres Verfalls. So lange die Vogtei in dem Geschlechte der Rümligen blieb, mochte noch das Andenken an ihre frühere Bedeutung einigermassen aufrecht geblieben sein. Als aber dieselbe in die Hände seiner Gläubiger überging und von einem den Vogteileuten fremden Geschlecht in die Hände eines andern ging, schrumpfte sie mehr und mehr zusammen. Von den Inhabern der Vogtei wurde derselben nur der Werth beigelegt, welchen dieselbe

nach ihrem Ertrag hatte, und indem dieselbe als Gegenstand des Privatverkehrs verkauft, vererbt und verpfändet wurde, verlor sie auch in der öffentlichen Meinung ihren hoheitlichen Begriff. — Heinrich von Eschi sagt nichts weiter von der Vogtei (1340), als dass dieselbe 18 Pfd. und 40 Mütt Haber ertrage. Burkart von Bennewil versetzte dieselbe um 400 Pfd., welche Petermann von Krauchtal einlöste und die zwei Drittheile seiner Schwäger abkaufte. Daselbst heisst es, die Vogtei ertrage „nomine census" die angegebene Nutzung. Im Privatverkehr nahm das Geschäft die Natur eines Zinsenkaufs an; — die Vogthöre — das residuum des ursprünglichen Besteurungsrechts — wurde eine privatrechtliche Forderung und Privatschuld des Grundeigenthums, welche überbunden wurde, von welcher aber, wie wir Anfangs nachgewiesen haben, im 16. Jahrhundert die Behörden nicht mehr gewusst haben, woher dieselbe rührte.

Während die Ablösung der Grundherrschaft von der Vogtei und ihre Umwandlung zum Gegenstand des Privatverkehrs von Innen zersetzend auf dieselbe eingewirkt haben, so hat von Aussen die Stellung der Stadt Bern die Vogtei aus dem öffentlichen Leben herausgedrängt. Den ersten Berührungspunkt der Stadt mit dem Gotteshause finden wir in dem Briefe des Königs Conrad vom Februar 1244, in welchem er das Gotteshaus dem Schutz der Stadt empfiehlt. Die Folge davon möchte wohl gewesen sein, dass Rüggisberg in Bern Bürgerrecht nahm. In einer Urkunde von 1338 heisst der Prior „comburgensis noster".

Die Stadt benutzte nun dieses Bürgerrecht und stellte das Ansuchen an das Gotteshaus, dessen Leute mit Steuern anlegen zu dürfen, zwar gegen den Revers, dass es nicht von Rechtenswegen geschehe. Doch glaubte die Stadt, später auf Grund des Herkommens die Steuern fordern zu können, wurde aber gründlich abgewiesen (1379). Eine bestimmtere Gestaltung erhielt das Schirmrecht durch das Privilegium des Kaisers Sigmund von 1415, welcher die Stadt ermächtigte, „einen „gemeinen landkosten anzulegen ... zu irer noturft und

„slahen auf alle ... die fried schirm und hilf von ir haben". Ferner gestattete der Kaiser der Stadt, diejenigen, „die fried, „schirm und hilfe von ihnen haben", zu ihren Bannern aufzubieten, zu ihren Landgerichten zu bieten, und gebietet denselben, dass sie der Stadt „williglich und ge„horsam sein sollen".

Durch die Entwikelung der landesherrlichen Gewalt der Stadt wurde die Vogtei aus ihrem öffentlichen Wirkungskreis verdrängt. Von der ehemaligen Natur des Verhältnisses war so wenig übergeblieben, dass es unkenntlich geworden und dem Bewusstsein der Menschen abhanden gekommen war. Ein ähnlicher Process geht gegenwärtig im Canton Bern mit den Bürgerrechten vor. Die Einwohnergemeinde hat die Bürgergemeinde aus dem öffentlichen Leben verdrängt, das Bewusstsein ihrer öffentlichen Bedeutung ist der Bürgergemeinde abhanden gekommen, und wie unter der Vogtei in späterer Zeit nur eine Grundlast verstanden wurde, so wird unter dem Bürgerrecht jetzt nur die Bürgernutzung verstanden.

Schluss.

Wir sind mit der Darstellung der Vogtei von Rüggisberg zu Ende. Die Schlüsse, welche wir aus derselben gezogen haben, sind aber nicht auf Rüggisberg allein, sondern auch auf andere Vogteien unserer Landschaft anwendbar.

Der Hauptsatz, den wir aufgestellt haben, ist der, dass die Vogtei des Gotteshauses Rüggisberg kein selbstständiges Rechtsverhältniss, sondern in der weltlichen Vogtei über den Bezirk Rüggisberg enthalten gewesen sei. Die Thatsache, dass die Gotteshausvogtei den Inhabern der weltlichen Vogtei des Gebiets, in welchem das Gotteshaus lag, angehörte, ist bei den bernischen Gotteshäusern allgemein; die Dynasten-Geschlechter, welche die weltliche Vogtei hatten, waren die Stifter und Vögte der Gotteshäuser.

Das Kloster Trub lag in der Herrschaft oder Vogtei der Edlen von Lützelflüh, welche dasselbe gestiftet haben sollen; desswegen waren ihre Nachfolger, die Brandis, Vögte von Trub. Das Gotteshaus St. Johann oder Erlach lag in der Grafschaft der Grafen von Neuenburg, deren Vorfahren dasselbe gestiftet haben; desswegen waren dieselben Vögte von Erlach. Die Vogtei von Därstetten gehörte den Edlen von Weissenburg, weil Därstetten in Nidersibental liegt, über welches diese Edlen die Vogtei hatten. — Interlaken hatte zu Vögten die Edlen von Oberhofen, weil es in deren Herrschaft lag. Wir kommen auf diese Vogtei und auf diejenige von Amsoldingen, dessen Vogtei den Wädiswyl gehörte, zurück. Rougemont hatte die Grafen von Greyerz zu Vögten, welche dieses Gotteshaus gestiftet hatten und die Vogtei des Saanenlandes besassen.

Diese Allgemeinheit der Thatsache, dass die Inhaber der weltlichen Vogtei oder Grafschaft Vögte der in ihrem Gebiet gelegenen Gotteshäuser gewesen sind, beweist, dass die Gotteshaus- oder Kastvogtei in der weltlichen Vogtei enthalten war; dass man somit von der weltlichen Vogtei auf die Gotteshaus-Vogtei wie von dem Ganzen auf den Theil, und von der Gotteshaus-Vogtei auf die weltliche Vogtei wie von dem Theil auf das Ganze schliessen kann.

Dem steht nun allerdings entgegen, dass nach den Urkunden Interlaken und Trub das Recht gehabt haben, ihre Vögte zu wählen.

Allein der Stiftungsbrief von Trub, eine deutsche, datumlose Uebersetzung, ist eine unächte Machenschaft[72]). Uebrigens anerkennt auch diese Urkunde das erbliche Vogteirecht der Edlen von Lützelflüh an, wenn sie sagt, das Gotteshaus dürfe den „Vogt Diebold, den derselb Türing (der Stifter desselben), „sin Bruder, zum Vogt geben hat", absetzen, „dessglichen wenn

72) Zeerl. I. 67. Sol. W. 1825. S. 151. Wurstemberger alte Landschaft Th. II. S. 363, Note 8 sagt auch: „seiner Echtheit halb nicht ganz unverdächtig".

„der Vogt gestirbt, ein anderer von sinem Geschlecht „ewenglich genommen werde". Von seiner vermeintlichen Befugniss, den Vogt abzusetzen, machte das Gotteshaus selbst dann keinen Gebrauch, als es seine Reliquien vor ihm in Sicherheit brachte; es war also ein sehr problematisches Recht.

Wir kommen zu Interlaken. Dessen Vogt, Walter von Eschenbach, erklärte vor königlichem Gericht in Bern 5. Mai 1223, also in Folge Urtheils: „das Recht der Vogtei an dem „Gotteshaus gehöre ihm nur in Folge königlicher Uebertra„gung" [73]). Bertold von Eschenbach, Walter's Sohn, erklärt am 3. September 1226 [74]) an den Schultheiss und den Rath in Bern: „er bitte das Gotteshaus inständig, dass es ihn vom Kö„nige zum Vogt verlangen möge, weil der König demselben „keinen Vogt geben dürfe als denjenigen, welchen es vor„geschlagen". „Eschenbach anerkannte vor Allen, die gegenwärtig waren, er habe kein Recht an der Vogtei unseres „Gotteshauses als allein auf Grund der Wahl". Abt und Convent setzen nun, „weil ihnen die Anmassung der „Vögte zuwider ist", auseinander „was für Recht der Vogt „an unserm Gotteshause haben solle", und nachdem Eschenbach erklärt, er sei einverstanden, haben jene „nach den Privi„legien des Gotteshauses ihre Stimme auf ihn vereinigt und glau„ben denselben dem Könige vorschlagen zu sollen". Bei jeder Aenderung des Vogtes im Hause Eschenbach liess sich das Gotteshaus reversiren, dass die Vogtei keine erbliche sei und auf Grund der Wahl geübt werde. So am 5. März 1266 [75]),

---

73) Zeerl. I. 208 (reg. Interlaken Nr. 8) confessus est quod jus ecclesie ad ipsum non spectat nisi ex concessione regis Friderici.

74) Zeerl. I. 231. S. W. 1828. S. 138. reg. Interl. Nr. 13 .... B. nobilis de Eschenbach instanter petebat a nobis ut ipsum a domino rege peteremus in defensorem nostre ecclesie. Quia dominus rex non habet dare nobis defensorem nisi quem petimus. Recognoscens coram omnibus .. nihil juris se habere in advocatia nostre ecclesie nisi ex nostra electione. Nos vero abhorrentes insolentiam advocatorum .. primo exposuimus ... quid juris advocatus in nostra ecclesia debet habere ... Ipse vero coram omnibus protestatus est se his velle esse contentum nec unquam venire contra privilegia nostre ecclesie. Unde secundum privilegia nostre ecclesie in ipsum consentientes duximus ipsum domino Regi presentandum, ut ipsi ab eo defensio predicta committatur ...

75) Zeerl. I. 630 (reg. Interl. 84). Walter von Eschenbach thut kund: quod ... prepositus et capitulum Ecclesie interlacensis ... secundum tenorem privilegiorum ipsis ab imperatoribus

4. August 1299[76]) und 7. Mai 1306[77]). Richtig ist es auch, dass die Privilegien des Gotteshauses demselben das Recht der Wahl geben.

Der Schirmbrief des Kaisers Lothar von 1133 sagt: „wie „die Brüder des Gotteshauses frei ihren Probst wählen, so „auch haben sie das Recht, ihren Vogt zu wählen, in der Weise, „dass das Recht nicht auf dessen Erben übergehen soll, und „der so Gewählte[78]) soll vom Könige mit dem Bann belehnt „werden." Im Jahr 1146 bestätigt König Conrad die Stiftung des Gotteshauses und schenkte „in Grindelwald, was von der „Schönegg (Scheidegg) bis zur kleinen Alp und zum untern „Gletscher liegt und den vierten Theil des Guts in Iseltwald, „das früher dem Reiche angehörte und das der König von der „Gewalt des Herzogs von Zähringen frei gemacht hat, mit Zu„stimmung desselben", dem Gotteshause, mit dem Zusatz: „dass „die Vogtei über diese Güter, welche sich der Herzog vorbe„halten hat, niemand an sich nehme, es sei denn, das Gottes„haus wähle denselben, mit dem Geding, dass ihm die Vogtei „entzogen sei, wenn er das Gotteshaus schädige und innerthalb „40 Tagen nach dessen Anforderung und dem Gutfinden der „Rektoren von Burgund der Schaden nicht gut gemacht sei."[79])

Das Privilegium des Kaisers Friedrich I. vom 20. Februar

---

seu regibus comissorum nos in advocatum et defensorem sue ecclesie liberaliter elegerunt. Nos profitemur quod nullus heredum nostrorum nec successor generalis vel singularis occasione electionis a nobis facta debet aliquod jus advocatie ratione seu defensionis . . . vendicare.

76) Interl. reg. Nr. 143. In dieser Urkunde erklärt Walter, dass er einzig der gewählte Vogt, seine Brüder Mangold und Bertold ausgeschlossen seien. Er war aber damals allein mehrjährig und sollte die Güter im Oberland übernehmen.

77) Reg. Interl. Nr. 163 und Kopp. III. 2. Beil. 17, S. 312.

78) Zeerl. I. 72. reg. Interl, Nr. 1. ut sicut fratres . . . liberam de constituendo sibi preposito habent electionem ita etiam advocatum quem voluerint eo pacto et jure assumant, ne advocatia ad heredes advocati traducatur, et tali electione a preposito investitus a rege etiam regali banno investiatur ita ut penitus ea careat si eis malum aliquod ab eo illatum infra terminum 40 dierum secundum voluntatem eorum et rectoris burgundionum non fuerit emendatum . . .

79) Zeerl. I. 87. reg. Interl. Nr. 2 . . . fundum in Grindelwald a Schoneicca usque ad Alpigulum et ad glaciem inferiorem et quartam partem fundi Iseltwald prius quidem regno pertinentes quod nos a Conrado duce deliberatos ipso consentiente prenominate ecclesie legitima donatione contradi dimus, confirmantes ut advocatiam a prefato duce retentam nemo suscipiat nisi quem consensus fratrum tali conditione eligat, ut penitus ea careat . . . (wie oben).

1173[80]) bestätigt die beiden eben angeführten Privilegien von 1133 und 1146, und sagt: „alles, was von der erstern Vog-„tei (d. h. der vom Reiche geschenkten Güter) gesagt ist, soll „auch von der andern Vogtei über das Gotteshaus selbst gelten".

Am 10. Februar 1220[81]) bestätigte Kaiser Friedrich II. die Privilegien, mit dem Beisatz „dass es nicht gestattet sei, die „Vogtei zu verpfänden oder hinzuleihen".

Dennoch halten wir unsern Satz aufrecht, dass die Vogtei von Interlaken eine erbliche Vogtei gewesen sei, in gleichen Verhältnissen wie die Vogteien der andern Gotteshäuser. Denn:

1) wenn die Privilegien für die freie Wahl sprechen, so zeugen die Thatsachen für die Erblichkeit. Im Geschlecht von Oberhofen ist die Vogtei des Gotteshauses mit der weltlichen Vogtei von Oberhofen von dem Gründer des Gotteshauses auf dessen Bruder, von diesem auf seine Tochter, Ita von Oberhofen, vererbt worden. Diese alleinige Erbin hat die Güter des Hauses Oberhofen mit der Vogtei von Interlaken ihrem Gemahl, Walter von Eschenbach, zugebracht. Im Geschlechte von Eschenbach ist die Vogtei von Vater auf Sohn und Enkel vererbt worden, bis im Jahr 1307, 7. Mai, Walter, der Königsmörder, auf dieselbe verzichtete[82]). Allein auch diese Verhandlung von 1307 spricht für unsere Anschauung. Denn diese Verzichtleistung geschah, weil die Herrschaft Oberhofen an den Herzog von Oestreich überging. Da nun die Habsburger Vögte von Interlaken wurden, so blieb die weltliche Vogtei und die Kastvogtei bei einander, gleich als wären sie mit einander verkauft worden[83]).

---

80) Zeerl. I. 105. reg. Interl. Nr. 3 et sicut prescriptum est in omnia de priori advocato sic erit de isto ...

81) Zeerl. I. 197. S. W. 1828. S. 314 (reg. Int. 7). ad hec sancimus ut nullatenus advocato sit licitum commissionem advocatie in pignore ponere vel alicui in feodo conferre ...

82) Der in der Note 76 angeführte Fall der Wahl eines von drei Brüdern ist kaum eine Ausnahme.

83) Auch die Urk. von 5. Merz 1266 Note 75 enthält den Verzicht Walters v. E. „ante distractionem rerum nostrarum in Interlaken et Obrenhoven". — Offenbar musste Eschenbach verzichten, damit die Vogtei des Gotteshauses auf Denjenigen übertragen werden könne, auf welchen die Herrschaft Oberhofen, d. h. die weltliche Vogtei, übergehen sollte. Damals war es wahrscheinlich Walters Sohn, Bertold.

Die Thatsachen stellen somit die Vogtei von Interlaken als eine erbliche, veräusserliche und mit der weltlichen Vogtei von Oberhofen untrennbar zusammenhängende dar.

2) Legt man aber auch entscheidenden Werth auf die Urkunden, so geht aus denselben hervor, dass die freie Wahl dem Gotteshause von den Edlen von Eschenbach bestritten worden ist. Das Urtheil des königlichen Gerichts in Bern vom 5. Mai 1223 lautete freilich günstig für Interlaken; formelles Recht war aber damals so wenig als heutzutage materielles Recht; Urtheil damals so wenig, als heutzutage, Wahrheit. Eine auf Urtheil beruhende Thatsache soll in den Augen des Geschichtsforschers für eine bestrittene, also zweifelhafte gelten. Jedenfalls hat das Gotteshaus seinen Anspruch auf freie Wahl des Vogts als eine Ausnahme von der Regel mit Urkunden beweisen müssen, und da exceptio firmat regulam, so würde auch so unser Satz nicht umgestossen. Zum Ueberfluss aber haben wir die Ueberzeugung gewonnen, dass die Privilegien, mit welchen das Gotteshaus ein obsiegendes Urtheil erlangt hat,

3) unächte Urkunden sind. Diesen Beweis auszuführen, würde uns hier zu weit führen. Wir geben nur die Hauptbeweisgründe an:

a. Der Ausdruck rector burgundionum passt nicht in die Zeit Lothars II. und Conrads III. (1133 und 1146); denn das Rektorat hat erst unter Kaiser Friedrich I. und Herzog Bertold IV. von Zähringen, nach 1152 [84]), Gestalt gewonnen. Jene Interlaken-Urkunden sind die einzigen, welche in früherer Zeit von Rektoren [85]) sprechen, und verrathen dadurch spätere Abfassung.

b. König Conrad III. schenkt 1146 Güter, welche „früher" dem Reiche gehörten (prius quidem regno pertinentes); sie

---

84) Das Rektorat hat zu seiner Grundlage den Vertrag Friedrichs I. mit Bertold von 1152. Zeerl. I. 89. Rer. gall. script. t. XVI. p. 634.

85) Siehe Wurstemb. Alte Landsch. II. S. 343, wo N. 32 bemerkt, dass die Truber Urkunde, welche „Regierer Burgundens" hat, bei ihrer zweifelhaften Aechtheit nichts beweise.

müssten aber doch damals, als er dieselben schenkte, zur Zeit der Abfassung seiner Urkunde, dem Reiche gehört haben; der Ausdruck „früher" erklärt sich nur aus der spätern Abfassung der gemachten Urkunde.

c. Der Herzog Conrad von Zähringen, dessen Zustimmung die Urkunde anführt, ist nicht unter den Zeugen [86]).

d. Man würdige die unnatürliche Machenschaft des Satzes von den geschenkten Gütern: „quos nos a duce Conrado deliberatos ipso consentiente ... ecclesie ... contradidimus ... confirmantes ut advocatiam a prefato duce retentam nullus suscipiat, nisi quem consensus fratrum tali conditione eligat". Der Sinn ist wohl kein anderer, als dass die Vogtei dem Hause Zähringen angehörte, nach dessen Aussterben aber solle dieselbe Niemand an sich nehmen, sondern das Gotteshaus frei wählen [87]). Da die Urkunde gleich nach dem Aussterben der Zähringer gebraucht wurde, so erklärt sich der Ausdruck ganz wohl, der für das Jahr 1146 unverständlich wäre. Wie hätte aber im Jahr 1146 das Gotteshaus das Aussterben der Zähringer in Aussicht nehmen können!

e. Die Urkunden von 1146, 1173 und 1220 hatten dem Gotteshaus Güter in Iseltwald geschenkt und ihm das Recht gegeben, den Vogt darüber zu bestellen. Was geschieht nun? Im Jahr 1231 bekommt dasselbe Streit wegen dieser Vogtei mit dem Ritter Arnold von Ried, welcher die Vogtei für sich in Anspruch nimmt. Dieser erklärt zwar nun den Abstand; allein das Gotteshaus „de prudentum virorum consilio" wählt ihn doch zu seinem Vogte „secundum privilegium Interlacense" [88]), d. h. so, dass die Vogtei nicht erblich

---

86) Der Beweis der Zustimmung betheiligter Personen liegt in ihrer Aufführung als Zeugen.

87) Die andere Interpretation wäre die, dass die Vogtei, welche der Herzog sich vorbehalten, dieser nicht selbst ausüben solle! Aber warum hatte er dieselbe denn vorbehalten, wenn er auf die Ausübung verzichtete? Da hätte er einfacher die Güter und die Vogtei abgetreten! Allein das Gotteshaus konnte diese Vogtei nicht aus dem Wege räumen, weil Andere dieselbe von den Zähringern zu Lehen hatten.

88) Die Anführung des „privil. interl." beweist deutlich, dass es sich um die Vogtei der in der Urk. von 1146 geschenkten Güter handelte.

sei[89]). Im Jahr 1239, Mai 7.[90]), gibt Arnold von Ried die Vogtei dem Gotteshause zurück; sein Sohn Johannes muss aber „ad majorem cautelam" seine Zustimmung geben „licet de jure nihil petere posset, quia ab ecclesia nihil recepit". Das Gotteshaus erkannte also doch ein Recht des Sohnes, d. h. eine erbliche Vogtei an. Auch hier sprechen die Thatsachen gegen die Urkunden.

f. Noch greller ist, was mit den Gütern in Grindelwald geschah, welche nach der Urk. von 1146 dem Gotteshaus geschenkt worden sind. Das Gotteshaus kam wegen der Alpe Mettenberg, zwischen dem obern und untern Gletscher gelegen, in Streit mit den Edlen von Wädiswyl (5. Dezember 1246)[91]). Diese Alp machte also einen Bestandtheil der Schenkung von 1146 aus, und das Gotteshaus produzirte sein Privilegium, worauf die Wädiswyl erklärten, sie hätten sich von ihrem unrechtmässigen Besitz überzeugt (recognovimus nos mala fide possedisse); sie übergeben dem Gotteshaus die Alpe, in deren Besitz sie bei 140 M. Silb. Strafe dasselbe nicht stören werden. Allein wie geschieht das? „Quod in tot marcis eadem ecclesia importunitatem a nobis et a parentibus nostris sibi in eisdem possessionibus illatam redemit". Heisst das etwas anderes, als dass das Gotteshaus den Wädiswyl abgekauft hat, was es behauptet hatte, dass ihm in Folge Schenkung gehöre! Es scheint uns, diese Handlungsweise des Gotteshauses sei die beste Kritik seines Privilegiums von 1146, und da dieses Privilegium sagt, es verhalte sich mit der Vogtei der Urkunde von 1133 wie mit derjenigen von 1146 (sicut prescriptum est in omnia de priori advocato sicut erit de isto), so spricht sie auch das Urtheil, dass es mit der Urkunde von 1133 gleiche Bewandtniss habe, wie mit derjenigen von 1146.[92])

---

89) Urk. 21. März 1231. Zeerl. I. 276. reg. Interl. Nr. 15, fol. 1230.

90) Zeerl. I. 324. reg. Int. Nr. 26, hat 7. Mai.

91) Zeerl. I. 391. terram cum monte qui dicitur Mettenbere que sita sunt in Grindelwald a superiore ad inferiorem glaciem.

92) Die geschraubte und gezwungene Gedankenverbindung und Wortfassung macht den Eindruck einer Machenschaft. Zuerst sagt der Brief von 1133, wie das Gotteshaus den Probst wähle, wähle es auch den Vogt — wo doch kein Zusammenhang ist — nachher heisst es, wie

Unsere Muthmassung geht dahin, das Gotteshaus habe das Aussterben der Zähringer benutzen wollen, um sowohl die Vogtei derjenigen Güter, über welche die Zähringer solche geübt hatten, als auch diejenige der Eschenbach an sich zu bringen. Desswegen mögen die Urkunden von 1133 und 1146 und ihre Bestätigung von 1173 gemacht worden sein, um das Privilegium Friedrichs II. vom 10. Februar 1220 zu erhalten, welches eine ächte Urkunde zu sein scheint. Mit diesen Urkunden ausgerüstet, hob das Gotteshaus Process an, welcher am 5. Mai 1223 von einem königlichen Gericht beurtheilt worden ist.

Amsoltingen hatte wie Interlaken die freie Wahl seines Vogtes; allein unsere Anschauung bestätigt sich auch hier ganz zutreffend. Denn das Gotteshaus hatte die erbliche Vogtei um 25 M. S. gekauft[93]) von Walter von Wädiswyl (2. Mai 1271), dessen Sohn Heinrich Probst daselbst war. Die geistlichen Herren, welche die Urkunde abgefasst haben, wollten zwar glauben machen, die von ihnen gekaufte Vogtei sei nicht erblich gewesen! — Der in allerlei weltlichen Machenschaften gewandte Probst hat seinem Vater und seinen Brüdern den Glauben beigebracht, „die Kirche von Amsoltingen sei von „ihrer Gründung an frei gewesen (a sui fundatione libera), „und habe deren Vorfahren, die edlen Herren von Unspunnen, „einen nach dem andern zu ihrem Vogte genommen „und gewählt (in advocatos successive vocaverit et rece„perit).“ Da diese nun fortwährend im Amte geblieben seien, so sei die Vogtei scheinbar vererbt, in der That aber durch stillschweigende Anerkennung des Gotteshauses an den Walter von Wädiswyl gelangt (iidem in dicta vocatione permanentes dictam advocatiam jure successionis, imo verius silentio et patientia ipsius ecclesie, ad me perduxerint et continuaverint), weil das Gotteshaus seine Wahl, wie es befugt gewesen wäre,

---

es mit der Vogtei der geschenkten Reichsgüter sich verhalte, so auch mit derjenigen des Gotteshauses.

93) Zeerl. II. 70. Et sciendum est quod pro hujus modi renuntiatione et resignatione liberius facienda recepi ... a preposito et capitulo ipsius ecclesie 25. marcas in pecunia numerata ...

nicht geändert habe (vocatione sicut licuit non mutata)! Der genannte Edle besorgt nun, „aus der langen Dauer dieses Zu„standes möchte dem Gotteshaus Nachtheil erwachsen, und „eine verschmitzte Nachkommenschaft könnte vermittelst ge„wisser Rechtskniffe, wie dieselben in gegenwärtiger Zeit gäng „und gäbe seien (calliditati posteritatis que forte aliquibus fig„mentis ut malicia moderni temporis consuevit etc.) aus der lan„gen Zeitdauer Rechte an die Vogtei herleiten, und ver„zichte daher auf alles Recht und Uebung, die mir aus der Be„rufung an jene Vogtei zustehen mochte, oder mir zu gehören schien". Auch gibt er mit Zustimmung seiner Söhne die Vogtei auf „wenn sie mir als erbliches Recht angehört hat"!!

Die ehrwürdigen Chorherren von Amsoltingen waren aber von der bösen Zeit, in welcher sie gelebt haben, selbst einigermassen angesteckt. Die Rechtskniffe scheinen ihnen geläufig gewesen zu sein. Allein ihr künstliches Gewebe von Fiktionen ist doch etwas zu durchsichtig, und die Herren haben besseres Zeugniss für die erbliche Vogtei abgelegt, als dagegen.

Schwierig ist zu sagen, zu welcher weltlichen Vogtei diejenige von Amsoltingen gehörte; sie stand in Zusammenhang mit der Herrschaft Unspunnen, vielleicht auch mit Scherzligen und Uttigen, welches auch den Wädiswyl gehörte. Die Ereignisse nach dem Baronenaufstande von 1191 haben aber in die Vogteiverhältnisse dieser Gegend gewaltsam eingegriffen, so dass ihre ursprüngliche Gestalt schwer zu erkennen ist.

Wir haben somit gesehen, dass die Vogtei der andern bernischen Gotteshäuser wie diejenige von Rüggisberg von Rechtens wegen denjenigen Geschlechtern gehört hat, welche die weltliche Vogtei hatten über das Gebiet, in welchem das Gotteshaus lag. — Wir gehen über zu einem zweiten Satz, welcher die Folge und Probe zugleich des ersten ist.

Die ausserhalb des Vogteibezirks, in welchem das Gotteshaus lag, gelegenen Güter desselben standen nicht unter dem sog. Kastvogte des Got-

teshauses, sondern unter demjenigen Vogte, dem die weltliche Vogtei desjenigen Gebietes angehörte, wo das betreffende Gotteshausgut lag. So wie des Gotteshauses Rüggisberg Güter in Guggisberg nicht unter der Vogtei der Edlen von Rümligen, sondern unter derjenigen von Grasburg standen, so standen die Güter des Gotteshauses Interlaken in Iseltwald und Grindelwald nicht unter der Vogtei des Hauses Oberhofen, sondern nach der Urkunde von 1146 unter derjenigen des Herzogs von Zähringen als Rektors von Burgund, nach den spätern Urkunden aber unter der Vogtei der Edlen von Ried [94]), von Brienz [95]) und von Wädiswyl [96]), in deren weltlichen Vogteien sie gelegen waren. — Die Vogtei über die Güter Interlakens in Opligen gehörte den Edlen von Kien [97]). Auch den Eschenbach anerkannte das Gotteshaus ausdrücklich auf einer Anzahl von Gotteshausgütern in Grindelwald, Interlaken, Oberhofen u. s. w. erbliches Vogteirecht. (1238, 26. Mai, terras ... in quibus predicti jus defensionis jure hereditario dinoscuntur habere [98]). Die gleichen Thatsachen finden sich auch bei den Gotteshäusern Trub, Erlach, St. Urban. In manchen Urkunden ist die Entstehung des Verhältnisses deutlich angegeben. Wenn der Inhaber der weltlichen Vogtei ein unter derselben liegendes Gut dem Gotteshause vergabte, so behielt er die Vogtei. So vergabet 1227, März 31., der Graf von Kiburg der Kirche Trub und Rüxau Güter in Rüderswil und behält die Vogtei vor [99]). Ita von Oberhofen und ihr Sohn Bertold von Eschenbach vergaben 1227 ein Gut in Eisboden bei Grindelwald an Interlaken „advocatia sibi retenta" [100]). Die Grafen von Froburg blieben Vögte über Güter, welche sie dem Gotteshause St. Urban 1201 abgetreten hatten: „supra omnia predicta predia, cenobio contradita .. salamanni constituti sunt" [101]). Die vor

94) Siehe Note 89, 90.
95) Urk. 17. Oct. 1252. reg. Int. N. 47 u. Zeerl. I. 433.
96) Note 91.
97) Urk. 1250, Dec. 22. reg. N. 43. Zeerl. I. 420.
98) Zeerl. I. 313.
99) Zeerl. I. 257 advocatia tali sub forma retenta.
100) Zeerl. I. 239.
101) Urk. Staatsarchiv.

behaltene Vogtei war diejenige, unter welcher das Gut gestanden hatte, bevor es geschenkt worden war; sie stand also mit dem Gotteshaus in keinem Zusammenhang, sondern war die weltliche Vogtei über das Gebiet.

Nach diesem Satze ist das Verhältniss der Vogtei über das Thal Uri zu beurteilen, welches unter der Vogtei des Reiches stand, als es dem Fraumünster in Zürich geschenkt wurde. Die Schenkung änderte an der Vogtei nichts; Uri blieb unter der frühern Reichsvogtei. Nach dieser Weise scheint uns auch z. B. die Vogtei der Edlen von Rothenburg, von Küssnach und Wolhusen über Güter des Gotteshauses Murbach einfacher zu erklären, als Segesser Rechtsgeschichte Th. I., S. 14 es gethan hat, welcher dieselben als Unterlehen der von den Grafen von Habsburg verwalteten Immunität des Gotteshauses ansieht. Die betreffenden Güter waren in den Herrschaften der genannten Dynasten, also unter der weltlichen Vogtei derseben gelegen. Vielleicht waren die Habsburger in ihrer Eigenschaft als Landgrafen von Aargau Vögte des Gotteshauses Luzern.

Ein fernerer Satz, der aus unserm ersten hergeleitet ist, ist der, dass die Gotteshäuser, welche die Vogtei besassen und in eigenem Namen ausüben liessen oder selber ausübten, dieselbe auf privatrechtliche Weise durch Kauf, Schenkung u. s. w. von den weltlichen Vögten erworben haben.

Wir können dahin auch Interlaken rechnen, welches die Vogtei durch ein gerichtliches Urtheil an sich gebracht hat. Amsoltingen hat die Vogtei, wie wir gesehen haben, von Walter von Wädiswyl gekauft[102]). Trub kaufte seinem Vogte Cuno von Brandis dessen Vogteirecht auf seinen Gütern in Ottenbach, Schaufelbül u. s. w.[103]) ab (1257), welche ihm anfänglich waren geschenkt worden. Die Fälle von Erwerbungen von Vogteirechten auf Gotteshausgütern in andern Vog-

---

102) Note 93.

103) Zeerl. I. 501. possessiones subnotatas vendidimus nullo nobis advocatie jure seu alio retentis .. Insuper jus advocatie quod habuimus in possessionibns subnotatis libere vendidimus ecclesie memorate ...

teien durch die Gotteshäuser sind sehr zahlreich. Auf die Vogtei der Gotteshausgüter in Interlaken und Opligen verzichteten die Kien (1250, Dec. 22.[104]). Graf Rudolf von Nidau bestätigte am 11. Februar 1274[105]) die von seinem Vater gemachte Abtretung des Vogteirechts auf des Gotteshauses Erlach Gütern in Gals mit Vorbehalt des Blutgerichts, „weil Geistliche „nicht über das Blut richten können", und „er emanzipiret die „Diener des Gotteshauses und alle Einwohner von Gals, dass „dieselben für Verträge, Schulden, Verschuldungen und Fre„vel — ausgenommen um Diebstal, Mord und Verrath — nir„gendwo belangt werden, sondern nur von dem Abte und seinem „Stellvertreter vorgeladen werden dürfen". Hier ist ein Immunitätsprivilegium. Rechtlich ist es aber nichts Anderes, als dass der weltliche Vogt seine Vogtei, oder einen Theil der in derselben liegenden Rechte, dem Gotteshause durch einen privatrechtlichen Akt abtritt; die von dem Gotteshause erworbene Vogtei ist aber in dessen Händen keine andere, als sie zuvor war, d. h. eine weltliche Vogtei. — Wenn nicht das Vogteirecht selbst, so erwarben die Gotteshäuser doch oft den Nachlass der Vogteidienste und Steuern für ihre Güter von den Vögten. So erlassen die Herren von Strassberg dem Gotteshause Erlach auf dessen Gütern in ihrer Herrschaft „quicquid habebamus . . . jure advocatie vel etiam jure vicedominii" (1268, Dec. 13.)[106]).

Die Wädiswyl erklären, dass sie ihren Vogteileuten auf Gütern des Gotteshauses Interlaken, von der Nase hinweg am Thunersee, die Dienste und Steuern erlassen (exactiones, ser-

---

104) Note 97.

105) Zeerl. II. 129. S. W. 1829, S. 312, quod bone memorie vir ill. comes Rudolfus . . . obtulit et contulit . . . abbati et conventui Herilacensi omne jus . . . in curia villa et habitatoribus de Galles, retenta sibi tamen jurisdictione corporum latronum homicidarum et proditorum, de quibus non licet personis ecclesiasticis judicare, bona nihilominus ipsorum eisdem religiosis concedens habenda. Emancipans famulos et servitores d. religiosorum et omnes habitatores de Galles, quod occasione alicujus conventionis pacti debiti reatus et delicti, exceptis manifesto furto homicidio et proditione, non trahantur coram aliqua persona sue terre pro justitia exhibenda, nisi coram abbate qui p. t. fuerit.

106) Zeerl. II. 9. S. W. 1827. S. 253.

vicia nobis consueta), 8. Juli 1257 [107]). In Lauterbrunnen trat Bertold von Wädiswyl die Vogtei selbst ab (jus dominii quod mihi competebat, jure advocatie) 1283, Sept. 22. Auf den Gütern in Iseltwald vermochte hingegen im Jahr 1252, Oct. 17., das Gotteshaus vom Vogte Philipp von Brienz den Nachlass der Steuern nur für dessen Lebenszeit zu erhalten, wofür 25 Pfd. bezahlt wurden [108]). Die Vogteileute heissen hier „homines „residentes in Iseltwald que videbantur esse jurisdictionis „mee respectu solummodo personarum". Das Stift St. Urs in Sololhurn hat die „vexationes et exactiones", d. h. die Vogteisteuern, über einen Theil seiner Leute von den Grafen von Buchegg an sich gekauft (1218). [109])

Wo also bernische Gotteshäuser Vogtei und Vogteirechte haben, haben sie dieselben auf privatrechtliche Weise von ihren weltlichen Vögten erworben; in ihrer Eigenschaft als Gotteshäuser haben sie weder Vogtei noch Immunität *ipso jure* gehabt.

Bei dem Inhalt der Vogtei halten wir uns hier nicht auf. Mit derjenigen Vollständigkeit wie in Rüggisberg kann man die Rechte der andern Vogteien nicht nachweisen; grundsätzlich waren es aber auch anderwärts die nämlichen. Wir begnügen uns mit der Angabe der Rechte der Vogtei, welche in Gals abgetreten wurden, nämlich: „omne jus servicii et proventus quod in talliis angariis, vehiculis, avenaria, caponia, herberia jurisdictione et exactionibus universis (advocatus) habebat" [110]). Der Blutbann, welchen sich der Abtreter daselbst vorbehielt, bildete natürlich auch einen Bestandtheil der Vogtei. In der Vogtei Spiez war zwischen Heinzmann von Bubenberg und den Vogteileuten Streit wegen der Vogteisteuer; jener meinte, er könne eine veränderliche Steuer auflegen „nach loffen der jaren „etwen minder etwen me als die jar dann fruchtbar wären". Die Vogteileute bestritten es und bestanden auf der fixen

---

107) Zeerl. I. 491. reg. Nr. 60.
108) Urk. N. 96.
109) S. W. 1811. S. 349.
110) Note 105.

Steuer und es wurde gesprochen (1406. Valent.)[111]: „dass „dieselb stür in derselb summ als si nun gesezet und geschezet „ist fürwerthin ewenglich ann steigerung bliben soll, es were „denn dass derselb bubenberg zu guten fruchtbaren jaren um „dieselb gemeind ein besserung erbeten kunt, das möchten si „tun doch sollen si dessen nit betwungen noch bedrungen „werden". Die fixe Steuer gegenüber dem willkürlichen Besteuerungsrecht war wohl eine allgemeine Errungenschaft der Vogteileute.

Die der Vogtei unterworfenen Leute sind rechtlich, wie in Rüggisberg, persönlich freie Leute gewesen. Die Vogteileute von Spiez schwören ihrer Herrschaft „... iro reisen ze gand und ze dienen und alles das ze tun, „das semlich vri vogthörig von recht oder gewonheit tun „sollend." [112])

Die Vogteileute des Grafen Heinrich von Buchegg auf den Gütern des Hauses Buchsee in Schwanden und Seewil heissen: homines seu indigeni liberi[113]) (1293, Mai 2.). In einem Process des Vogts Johann von Ringenberg mit seinen Vogteileuten von 1302 sind die meisten Zeugen von Ringenberg, Oberried, Brienz und Kienholz freie Bauern, doch vogteipflichtig (liber rusticus subjectus tamen jure advocaticio Johanni advocato de Rinkenberc, oder liber rusticus subjectus ratione possessionum suarum jure advocaticio[114]). In den oberländischen Vogteien der Wädiswyl und Eschenbach heissen die Vogteileute auch „homines imperii". Dieselben sind frei, ihre Güter zu verlassen und auf andere zu ziehen[115]). Als die Wädiswyl den Vogteileuten auf Gotteshausgütern von Interlaken in ihrer Herrschaft die Vogtslasten nach-

111) Archiv Spiez.

112) Ebend.

113) Zeerl. II. 394. S. W. 1828. S. 431. Es heisst: absolvimus super omnibus exactionibus sturis serviciis quibuscunque et petitionibus que nobis competebant.. occasione nostri dominii jurisdictionis et defensionis.

114) Staatsarchiv.

115) Urk. N. 107. nec huic nostre concessioni noceat sive'iidem homines de loco in locum ad jus ipsius ecclesie pertinentem transferantur seu ipsis hominibus cedentibus vel decedentibus alii ejusdem condicionis vel de cujuscumque dominio nostro excepto districtu substituantur...

liessen, erklärten sie: „es solle denselben kein Nachtheil sein, „wenn sie von einem Ort zum andern gingen, oder wenn andere „Leute gleichen Standes ihnen folgen, oder Leute aus andern „Vogteien auf die gefreiten Güter kommen". In den neuenburgischen Herrschaften heissen die Vogteileute: „hommes royés" (homines regales). Neben den freien Vogteileuten gab es auch eigene Leute. Solche Eigenleute der Edlen von Eschenbach bebauten Güter von Interlaken in Grindelwald; sie heissen: „qui proprietatis titulo nobis pertinebant qui videlicet homines in possessionibus ecclesie residebant censum de cultis possessionibus persolventes"; sie waren Leibgeding der Frau von Eschenbach. Neben denselben gab es eben daselbst freie eschenbachische Vogteileute; sie heissen: „homines ratione imperialis feodi nobis pertinentes". Eschenbach verkaufte am 6. November 1275 [116]) 87 eigene Leute und 12 Vogteileute um 150 M. Silber an Interlaken; sowie diese Leute die Güter verlassen können, kann auch das Gotteshaus die Güter andern geben (ipsorum hominum institutionem et destitutionem liberam permittemus). Von Rechtens wegen schadete der Verkauf der Vogtei der Freiheit der Vogteileute nicht; denn der Verkäufer konnte nicht mehr Recht verkaufen, als er hatte. Allein wenn man sieht, dass die Vogtei über einzelne Personen verkauft wurde, so liegt die Möglichkeit doch nahe, dass da und dort durch solche Verhandlungen Vogteileute zu Eigenleuten könnten gemacht worden sein. Die Verhältnisse dinglicher Abhängigkeit und persönlicher Freiheit spielten in mannigfacher Weise in einander über und erzeugten viele Uebergangsstufen. So finden wir in der Herrschaft Kiburg: mancipii, feodatarii, inquilini, ascripticii, agricoli et censiti (1265, Febr. 7.). [117])

In Rüggisberg hat die Zersetzung der Vogtei durch die Trennung des Grundbesitzes von der Vogtei, durch die privatrechtliche Veräusserung der Vogtei und die landesherrliche Gewalt der Stadt stattgefunden. Einen auf ähnlichen Gründen

---

116) Reg. 108.

117) S. W. 1827. S. 408. Zeerl. I. 613. reg. N. 82.

beruhenden Zersetzungsprozess finden wir auch in den andern Vogteien.

Wo Gotteshäuser gegründet wurden, löste sich überall ein Theil des Grundbesitzes von der Vogtei ab und schwächte dieselbe. Allein zersetzender wirkte noch auf die Vogtei ein, wenn, was in Rüggisberg nicht vorgekommen ist, die Vogteirechte von den Gotteshäusern erworben wurden, worauf im 13. Jahrhundert deren Augenmerk und zwar per fas et nefas gerichtet war. Allerdings war, wie gesagt worden ist, die gekaufte Vogtei auf einem Gotteshausgut die weltliche Vogtei des Verkäufers. Allein einmal wurde durch die Abtretung eines Theils einer Vogtei der Vogteibezirk durchbrochen; es entstund ein unzusammenhängendes Vogteigebiet[118]), dessen rechtliche Zusammengehörigkeit dem Bewusstsein entschwand und vielleicht die irrigen Begriffe der Immunität der Gotteshausgüter erzeugt hat. Anderseits änderte die Vogtei in dem Besitz der Gotteshäuser einigermassen doch ihre Natur; wenn einerseits das Gotteshaus die erworbene Vogtei ausüben konnte wie sein Rechtsvorgänger, so entstand thatsächlich doch eine Vereinigung des Vogteirechts mit der Vogteipflichtigkeit auf Gotteshausgütern, wodurch die Vogtei wenigstens privatrechtlich aufgehoben wurde, wie wenn der Schuldner die Forderung des Gläubigers erwirbt. In der Regel mag diess auch geschehen sein; daher unter dem Krummstab gut wohnen war. Wenn aber auch das Gotteshaus die erworbene Vogtei weiter lieh und durch andere ausüben liess, so geschah es stets unter milderen und erleichternden Gedingen, und beschränkte sich gewöhnlich auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und einen Antheil an der Busse. Das Gotteshaus machte dann einen Vertrag mit dem Vogte und übertrug ihm nur diejenigen Rechte, welche es ihm geben wollte[119]). Diese doppelte Zersetzung der Vogtei durch die Gotteshäuser dem

118) Wie die Urk. N. 115 sagt: „exceptus districtus", oder wie die Urk. v. Gals sagt: „emanpirte Leute".

119) So gibt Interlaken seinem Vogte nur den dritten Theil der Bussen von Leibesstrafen und Unterhalt für ihn und sein Gefolge, wenn er für das Gotteshaus verhandelt. 3. Sept. 1226.

Raume nach und der innern Natur nach hat, bei der grossen Ausdehnung des kirchlichen Grundbesitzes viel zu dem Verfall der Vogtei beigetragen.

Es ist ein merkwürdiger Zusammenhang in diesen Verhältnissen. Das Lehenrecht hat die Vogteien erblich und veräusserlich gemacht; indem sie Gegenstand des Privatverkehrs wurden, konnten sie getheilt und von den Gotteshäusern erworben werden. Es war das Interesse der Vogteileute, den Erwerb der Vogteien durch Gotteshäuser zu befördern, weil sie dabei gewannen.

In den vielen Streitigkeiten der Gotteshäuser und Vögte im 13. Jahrhundert sind es eigentlich gewöhnlich die Vogteileute, welche mit den Gotteshäusern gegen die Vögte gemeine Sache machen und den Streit veranlassen. Auf welcher Seite das Unrecht war, ist oft schwer zu entscheiden, denn die Klage über Bedrückungen der Vögte sind einseitige Zeugnisse der Gotteshäuser, und ihre Gegner konnten nicht schreiben! Auch ist es eine allgemeine Erscheinung, dass im Kampfe gegen ihre Vögte die Vogteileute und Gotteshäuser im 13. Jahrhundert die Hülfe der Städte gesucht haben; jede dieser Parteien hatte ihr Interesse, die Vogteien zu schwächen. Die Verbindung Berns mit Interlaken gegen dessen Vogt geht aus der Urkunde vom 3. Sept. 1226, mit Rüggisberg aus derjenigen vom Februar 1244 deutlich hervor. In ähnlicher Weise hielten im Streit gegen die Vogtei der Buchegg das St. Ursenstift, die St. Ursenleute und Solothurn zusammen. 1218.

Wir schliessen hier ab. — Möge diese Abhandlung auch Andere veranlassen, die Richtigkeit unserer Ansicht für unsere Landschaft zu untersuchen, ihre Anwendbarkeit auf andere Theile der Schweiz zu prüfen und mit schonungsloser Kritik die Aechtheit der die Vogtei betreffenden Urkunden vorzunehmen.

Berichtigung

zu dem Aufsatze:

Von der Vogtei nach bernischen Geschichtsquellen, insbesondere des Gotteshauses Rüggisberg.

(S. S. 1—66 oben.)

Auf Seite 11 des genannten Aufsatzes ist von einem Streite des Priors von Rüggisberg, Peter von Kien, mit Cuno von Rümligen im Jahre 1287 die Rede, wofür in Anmerkung 24 ebendaselbst die bei Zeerleder II. 319 abgedruckte deutsche Urkunde citirt wird. Aus derselben Urkunde wird auf S. 31 eine Stelle angeführt, dabei aber der Prior Peter von Illingen genannt. Endlich wird auf Seite 40 desselben Dokumentes von 1287 gedacht (durch einen Druckfehler steht 1257, statt 1287) und eine lateinische Stelle daraus angeführt, wobei der Prior Peter von Cronai heisst.

Diese verschiedenartigen Angaben bedürfen einer Berichtigung, wie folgt:

Die Urkunde bei Zeerl. II. 319 ist blosse Uebersetzung eines lateinischen Originals, welches letztere nachträglich von Herrn Professor Hisely in Lausanne dem Verfasser mitgetheilt wurde. Dasselbe ist vom 16. März 1287 datirt; es enthält die auf S. 40 angeführte Stelle und nennt den Prior ausdrücklich: Peter von Cronai. Irrthümlich gibt die Uebersetzung bei Zeerl. II. 319 den Namen: Peter von Kien; daher die nämliche irrthümliche Angabe auf S. 11 oben. Durch ein Versehen wurde auf S. 31 (wo die angeführte übersetzte Stelle dem Originale entspricht) der Name Peter von Illingen geschrieben, statt des in der Uebersetzung befindlichen Peter von Kien, oder — was besser gewesen wäre — des im Originale stehenden Namens: Peter von Cronai.

Mit eben diesem Prior, Peter von Cronai, den das Original vom 16. März 1287 nennt, ist auch der Vertrag der Brüder Cuno, Peter und Bertold von Rümligen vom 7. März 1288 abgeschlossen, der sich auf S. 11 im Texte und in Anmerkung 25 erwähnt findet.

Diesen Verhältnissen gemäss fallen aus dem Verzeichniss der Prioren von Rüggisberg bei Mülinen, Helvetia sacra II. 146 die nach Peter von Cronai (1276) genannten Prioren: Peter (1279, 1281) und Peter von Kien (1287 und 1288), weg, indem Peter von Cronai das Priorat bis mindestens 1288 bekleidete, und insbesondere der letztangeführte Name, Peter von Kien, nach Mülinen allein auf der (irrthümlichen) Urkunde bei Zeerl. II. 319 (1287) und einer Stelle bei Werro Receuil diplom. de Fribourg I. 22 (1288) beruht, welch' leztere aber bloss den Taufnamen des Priors, Peter, erwähnt und von Mülinen nur desshalb mit »von Kien« ergänzt wurde, weil die Urkunde bei Zeerl. II. 319 hiezu Grund zu geben schien. E. v. W.